Finanzen

# Steuern und Buchführung von Vereinen

INFOTAG SÄCHSISCHER CHORVERBAND

11.11.23

# Lebenslauf: Dr. Martin Schunk



- in Altenburg geboren
- September 2009 Abschluss BWL-Studium als Diplom-Kaufmann
- September 2013 Abschluss Dissertation:
  „Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen“
- seit 2016 Inhaber wetando Unternehmensberatung
- Hochschuldozent / Fachbeiträge

# Gliederung

- **Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen**
- Mittelverwendung/Rücklagen
- Formelle Voraussetzungen
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# Was sind die größten Irrtümer in der gemeinnützigen Welt?

EINE GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION DARF KEINEN GEWINN ERZIELEN

EINE GEMEINNÜTZIGE ORGANISATION DARF AM JAHRESENDE NICHT VIEL GELD AUF DEM BANKKONTO HABEN

SPENDEN DÜRFEN NICHT FÜR PERSONALKOSTEN VERWENDET WERDEN

BEI VIELEN EINNAHMEN AUS KOMMERZIELLEN LEISTUNGEN VERLIEREN WIR DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

MIT KOOPERATIONEN GEFÄHRDEN WIR DIE GEMEINNÜTZIGKEIT

# Welche Tätigkeitsbereiche existieren?

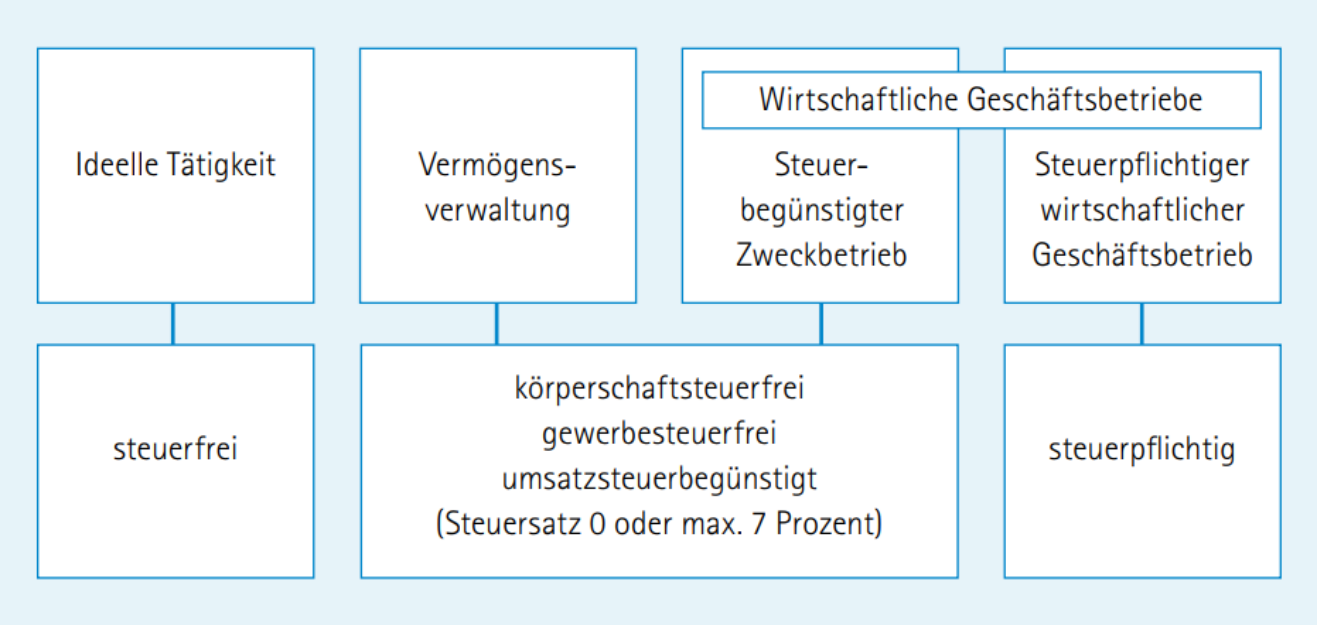


Erhöhung der Umsatzfreigrenze von 35.000 auf 45.000 Euro § 64 Abs. 3 AO (ab 2020)

# Idee

GEMEINWOHL

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE

# Aber: Gemeinnützigkeit beachten!



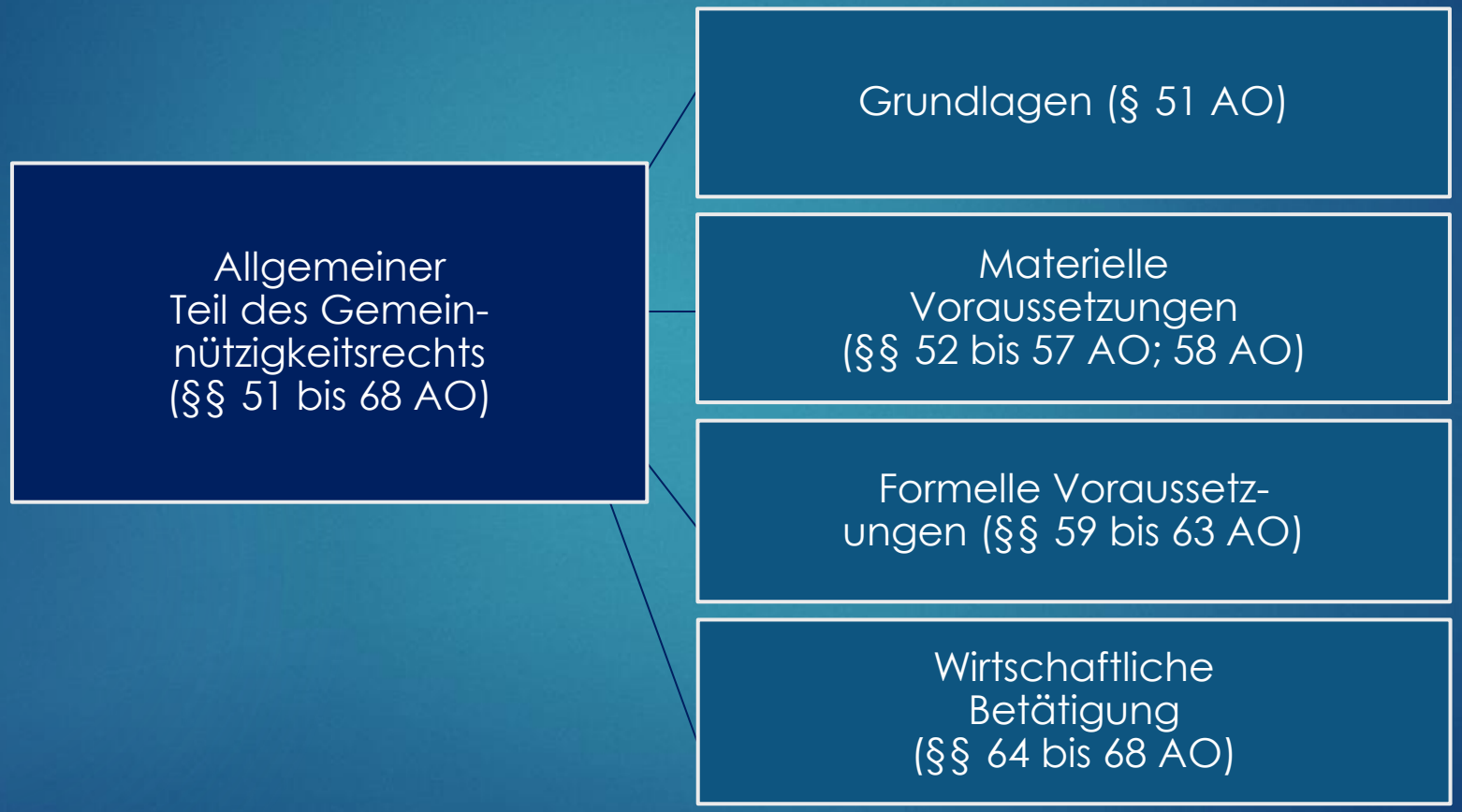

# „Besonderer Teil des Gemeinnützigkeitsrecht“



- spezielle Vorschriften divergenter Einzelsteuergesetze
- Steuerbefreiungen bzw. –vergünstigungen regeln Art und Umfang der Steuervergünstigungen
- direkte Vergünstigungen z.B.:
  - § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG – Befreiung, außer wGB
  - § 3 Nr. 6 S 1 GewStG – Befreiung , außer wGB
  - § 4 UStG – einzelne Steuerbefreiungstatbestände
  - § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG – ermäßigter Steuersatz 7 % für Zweckbetriebe
- indirekte Steuervergünstigungen z.B.:
  - Abzugsfähigkeit von Spenden
  - Freibeträge zur Förderung gem. Tätigkeit
  - Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Schenkungen an gemeinnützige Organisationen

# „Besonderer Teil des Gemeinnützigkeitsrecht“



Stets umsatzsteuerfrei nach § 4 UStG sind z.B. die folgenden Umsätze:

- Heilbehandlungen und Krankenhausbehandlungen
- Betreuungs- und Pflegeleistungen
- Leistungen der Sozialfürsorge
- Umsätze von Blindenwerkstätten
- Leistungen im Zusammenhang mit kulturellen Tätigkeiten
- Leistungen, die Schul- und Bildungszwecken dienen, insbesondere Leistungen der Ersatz- und Ergänzungsschulen
- Leistungen im Zusammenhang mit Vorträgen, Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art
- Leistungen von Jugendherbergen
- Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII), wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Kirchen und Religionsgemeinschaften, amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder anderen anerkannten Einrichtungen erbracht werden

**„für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen“**

Allgemeiner Teil des Gemeinnützigkeitsrechts

**„Allgemeiner Teil des Gemeinnützigkeitsrechts“**

Abschnitt in der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“

- Unterteilung:
- Grundlagen (§ 51 AO)
- Materielle Voraussetzungen (§§ 52 bis 57 AO; 58 AO Ausnahmen)
- Formelle Voraussetzungen (§§ 59 bis 63 AO)
- Wirtschaftliche Betätigung (§§ 64 bis 68 AO)

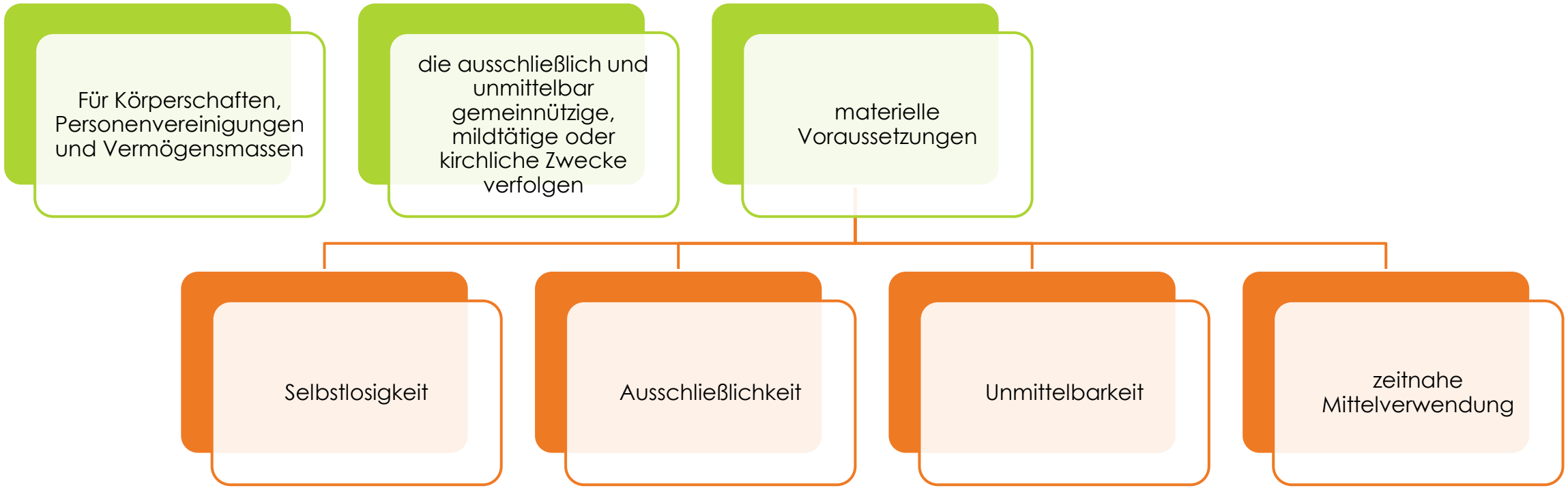
Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen
die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
materielle Voraussetzungen
Selbstlosigkeit
Ausschließlichkeit
Unmittelbarkeit
zeitnahe Mittelverwendung

# Was ist gemeinnützig?

Der Interpretationsspielraum ist riesig.

Auch das deutsche Steuerrecht setzt sich mit der Thematik auseinander. Detailliert, rational, (natürlich) subjektiv und pragmatisch im Willen nennt der Gesetzgeber gemeinwohldienliche Zwecke.

Er unterteilt sie in die Kategorien gemeinnützig (§ 52 AO), mildtätig (§ 53 AO) und kirchlich (§ 54 AO).

## Steuerbegünstigte Zwecke (§§ 52 bis 54 AO)

= gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke und kirchliche Zwecke

- **Gemeinnützige Zwecke**
- Voraussetzung nach § 52 Abs. 1 AO:
- Tätigkeit ist darauf gerichtet, „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

„die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.“

BFH:

- materielle Werte decken den Bereich des wirtschaftlichen Lebensstandards ab
- geistigen und sittlichen Werte sprechen den ideellen Bereich sowie die Bereiche der Vernunft und des Schöngeistigen an

Förderung der Allgemeinheit: Negativabgrenzung

Versagung, wenn:

- der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist
- infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann
- Absicht: exklusive Kreise oder Sonderinteressen ausschließen
- auch ein kleiner Personenkreis kann der Allgemeinheit dienen
- Ausschnitt aus der Allgemeinheit
- zu hohe Mitgliedsbeiträge: bis 1023 € je Mitglied und Jahr

# Olaf Scholz: Männervereinen Gemeinnützigkeit entziehen

Entscheidend ist hier die Außenwirkung - gibt es eine solche Außenwirkung, die der Allgemeinheit nützt, ergibt sich bereits daraus die Gemeinnützigkeit, auch wenn ein Verein nur Männer oder Frauen aufnimmt. Das ist bei einem Verein, der für die Gleichberechtigung der Frau eintritt, der Fall.

# Zweckkatalog gem. § 52 Abs. 2 AO:



26 Förderzwecke, über 80 Einzelmaßnahmen

keine automatische Erfüllung Voraussetzungen nach Abs. 1

„Öffnungsklausel“ - zukünftige Entwicklungen in der Gesellschaft

Erfinderclubs

Turnierbridge nach dem Regelwerk der World Bridge Federation

1.die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

2.die Förderung der Religion;

3.die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67;

4.die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

5.die Förderung von Kunst und Kultur;

6.die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;

7.die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;

8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; Klimaschutz

9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

# Wohlfahrtspflege



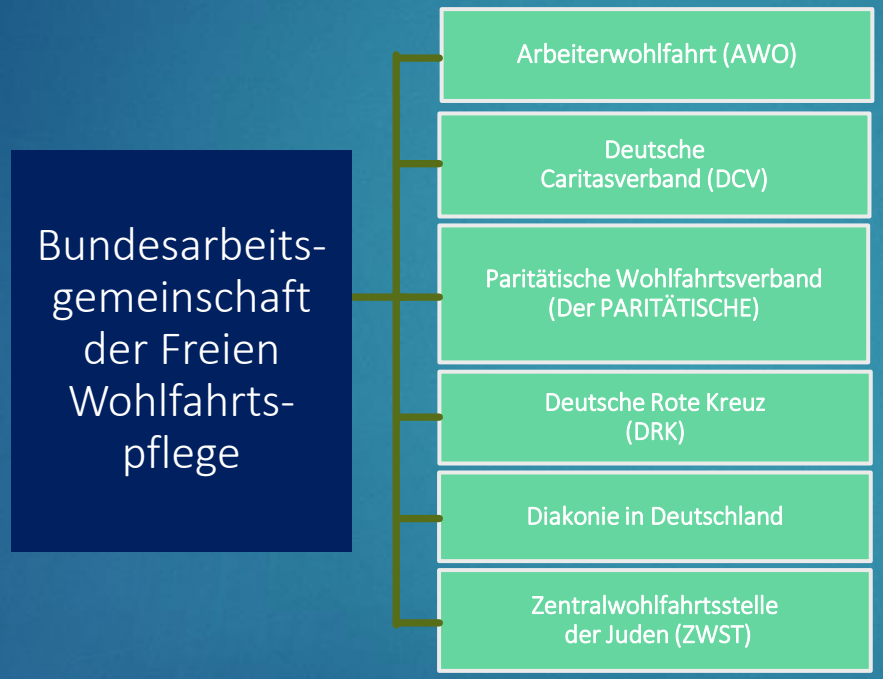

11.die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

12.die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

13.die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

14.die Förderung des Tierschutzes;

15.die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16.die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

17.die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

18.die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

19.die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

20.die Förderung der Kriminalprävention;

21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde; Ortsverschönerung

23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports; Freifunk

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

26. Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen – aktueller Aufsatz

## Mildtätige Zwecke

selbstlose Unterstützung einer konkreten Personenzahl

- die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Nr. 1 AO) automatisch ab Vollendung 75 Jahre
- die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (§ 53 S. 1 Nr. 2 AO) hilfsbedürftig sind
- Bezüge, die nicht höher sind als das Vierfache bzw. beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. d. § 28 SGB XII

## Kirchliche Zwecke

- Tätigkeit ist darauf gerichtet, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern
- Norm zielt nicht auf Tätigkeit der Kirchen selbst ab
- Förderung dieser Institutionen
- Fördermaßnahmen beziehen sich auf den Kultusbereich, den Verkündigungs- und Unterweisungsbereich (auch die Mission) sowie den Organisations- und Verwaltungsbereich der Kirchen

# Welchen Zweck verfolgt Ihre Organisation? Darf man auch mehrere Zwecke verfolgen?

# Materielle Voraussetzungen



Selbstlosigkeitsgebot

Ausschließlichkeitsgebot

Gemeinnützige Voraussetzungen

Unmittelbarkeitsgebot

Gebot der zeitnahen Mittelverwendung /Gegenwartsnähe

# Selbstlosigkeit

- § 55 Abgabenordnung

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt werden

- zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke
- insbesondere bezogen auf die Mitglieder (S)
- Neu: Aufgabe der Geprägetheorie

sämtliche Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Verwaltungskosten und Spendenwerbung nicht überwiegend (50 %)

außer in Gründungsphase (bis zu 4 Jahre)

Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten

Annehmlichkeiten in Ordnung – ca. 40 € pro Jahr und Mitglied

Verstoß, wenn satzungsgemäß ehrenamtliches Mitglied Entgelt erhält

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten

# Selbstlosigkeit

- Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
  - gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder
  - Vergütungen an Vorstände ohne Satzungsregelung schädlich
  - stets Fremdvergleich beachten!

# Beispiel – FG Mecklenburg-Vorpommern

- gemeinnützige GmbH, die im sozialpsychiatrischen Bereich tätig ist
- Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis war einer der Gesellschafter
- zu seinen Aufgaben gehörte u. a. die Leitung und Ausgestaltung neuer Projekte, die Verhandlung mit Kostenträgern und die psychiatrisch-sozialtherapeutische Arbeit
- sein Gehalt, das über die Jahre zum Teil sprunghaft anstieg, belief sich auf bis zu 346.000 Euro im Jahr
- die GmbH erzielte Jahresumsätze bis zu 17 Mio. Euro und Gewinne bis zu 488.000 Euro.
- sie beschäftigte bis zu 290 Mitarbeiter.
- Bezüge für einen Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft unangemessen hoch
- FG Mecklenburg-Vorpommern erkennt auf Verstoß gegen Selbstlosigkeitsgebot
- GmbH hatte gegen das Selbstlosigkeitsgebot verstoßen, weil sie ihrem Geschäftsführer unangemessen hohe Jahresgesamtvergütungen gezahlt hatte (FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.12.2016, Az. 3 K 272/13, Abruf-Nr. 194789).

# Selbstlosigkeit

- bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft
  - nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
  - oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden

# Finanzierung sozialer Organisationen



- Finanzielle Gewinne dürfen nicht Leitmotiv der Aktivitäten sein
- Finanzierung ist dem Zweck unterworfen
- Ausgaben müssen dem Zweck angepasst und angemessen sein
- Beispiel:
  Es wäre zweckgemäß für einen Helfer des Diakonischen
  Hilfswerkes nach einem Hochwasser zum Katastrophenort
  zu fliegen,...
- ...aber nicht angemessen, dies in der ersten Klasse mit Champagnerfrühstück zu tun.
- Der Helfer würde gegen das Selbstlosigkeitsgebot verstoßen und der Verein würde die

  Gemeinnützigkeit verlieren.

# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung / Gegenwartsnähe

- Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden
- Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen

# Gebot der zeitnahen Mittelverwendung / Gegenwartsnähe

- zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem zweiten auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
- Ausnahme: Rücklagenbildung

# Ausschließlichkeit

- Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt

- Körperschaft darf mehrere steuerbegünstigte Zwecke nebeneinander verfolgen
  - Bedingung: in Satzung verankert

- Aufgabe der Geprägetheorie

# Geprägetheorie



Wie umfangreich darf die eigenwirtschaftliche Betätigung sein? Selbstlosigkeit vs. Eigennutz

- AEAO Zu § 55 Abs. 1 Nr. 1: :

- TZ 2.Unterhält eine Körperschaft einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist zwischen ihrer steuerbegünstigten und dieser wirtschaftlichen Tätigkeit zu gewichten. Die Körperschaft ist nicht steuerbegünstigt, wenn ihr die wirtschaftliche Tätigkeit bei einer Gesamtbetrachtung das Gepräge gibt.

# Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr schädlich



FAZIT Änderung AEAO zu § 56 AO: Mittelbeschaffung muss dem gemeinnützigen Bereich dienen, dann ausschließliche Finanzierung aus wGb oder Vermögensverwaltung unschädlich - „um des steuerbegünstigten Zwecks willen“

wirtschaftliche Tätigkeit darf nicht losgelöst oder gar Hauptzweck sein

Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher GB gemeinnützigkeitsschädlich, wenn sie nicht der Mittelbeschaffung für gemeinnützigen Satzungszweck dienen!!!

# Ausgliederung



- wenn Ihr Verein in großem Umfang steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, ist es deswegen meist besser, diese Tätigkeiten auszugliedern
- gängige Modelle bestehen darin, den Betrieb zu verpachten (z. B. der Gastronomie)
- oder in eine Tochter-GmbH auszugliedern
- damit können Sie steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeiten in praktisch unbegrenztem Umfang betreiben, weil diese nicht mehr Ihrem gemeinnützigen Verein selbst zugerechnet werden

# Unmittelbarkeit

Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke wenn

- sie selbst diese Zwecke verwirklicht
- Organe, Angestellte

- oder durch Hilfspersonen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist
- grundsätzlich jeder Dritte
- Weisungsgebundenheit bezüglich Inhalt und Umfang
- Kooperationen möglich

# Unmittelbarkeit

Selbstverwirklichung der Satzungszwecke

Rechtsunsicherheiten im Umgang mit der Norm

- sachliches Verständnis – „Tätigkeit-Zweck-Beziehung“
  - BFH: Laborbetrieb als Hilfsleistung
- persönliches Verständnis – Initiativleistung im Sinne der Satzung

# Zusammenschluss in Dachverbänden

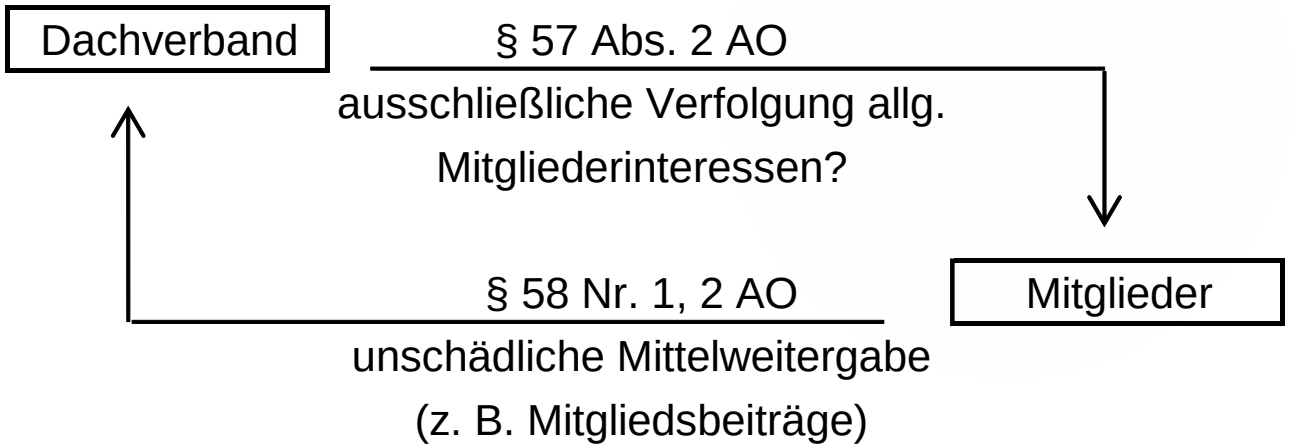


Quelle: Schunk, Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO, Abb. 3, S. 62

# Zusammenschluss in Dachverbänden



**Satzungsklausel als Schutz vor Wegfall der Dachverbandsregelung**

- paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
- sieht in § 6 Abs. 3 c) der Satzung Beendigung der Mitgliedschaft vor, falls „ein Mitglied rechtskräftig die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft verloren hat“.

**Vorsicht bei Beiträgen an nicht gemeinnützige Verbände: Entzug Gemeinnützigkeit droht**

- FG Baden-Württemberg vom 11.8.14
- keine Gegenleistung durch Verband

# Strategische Entscheidung

KOOPERATIONEN VON NPO

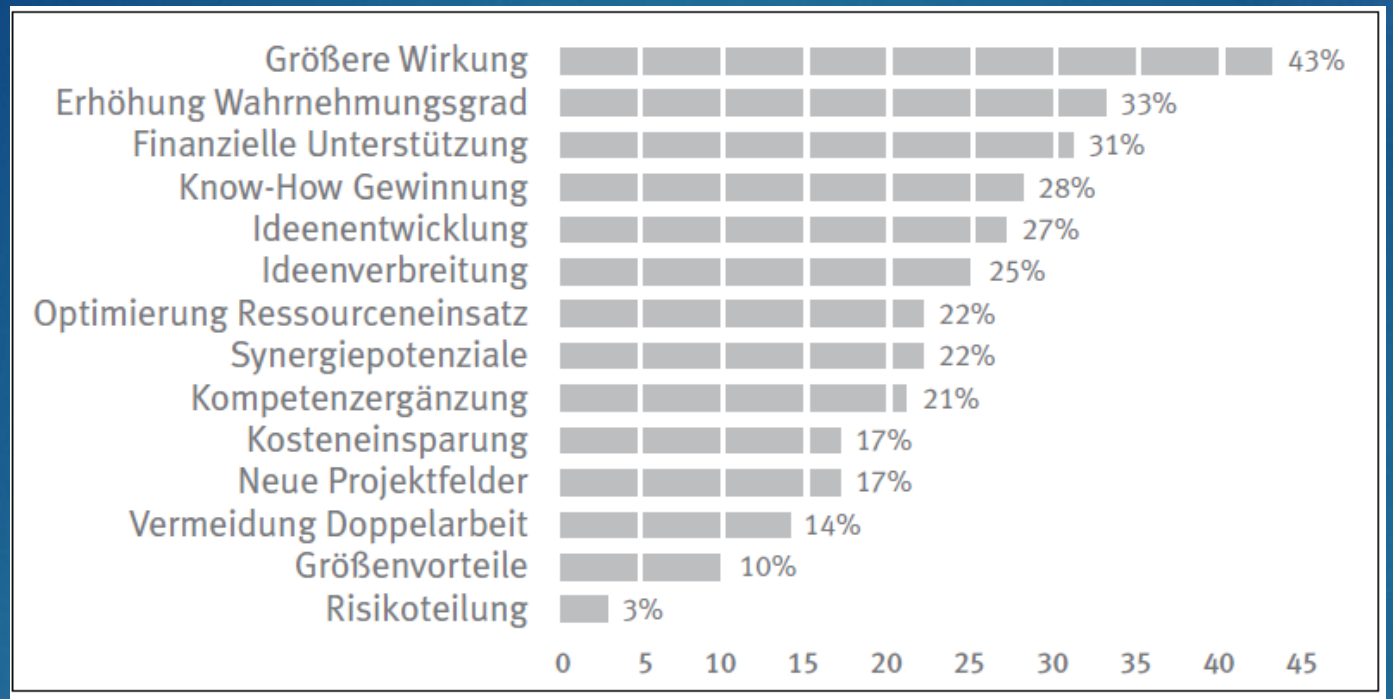


Abbildung 15: Rangfolge der Kooperationsmotive (Mehrfachnennungen möglich, n=835)

# Warum Kooperationen und Relevanz?

QUELLE: SAXE, KURZSTUDIE – STIFTUNGSKOOPERATIONEN IN DEUTSCHLAND

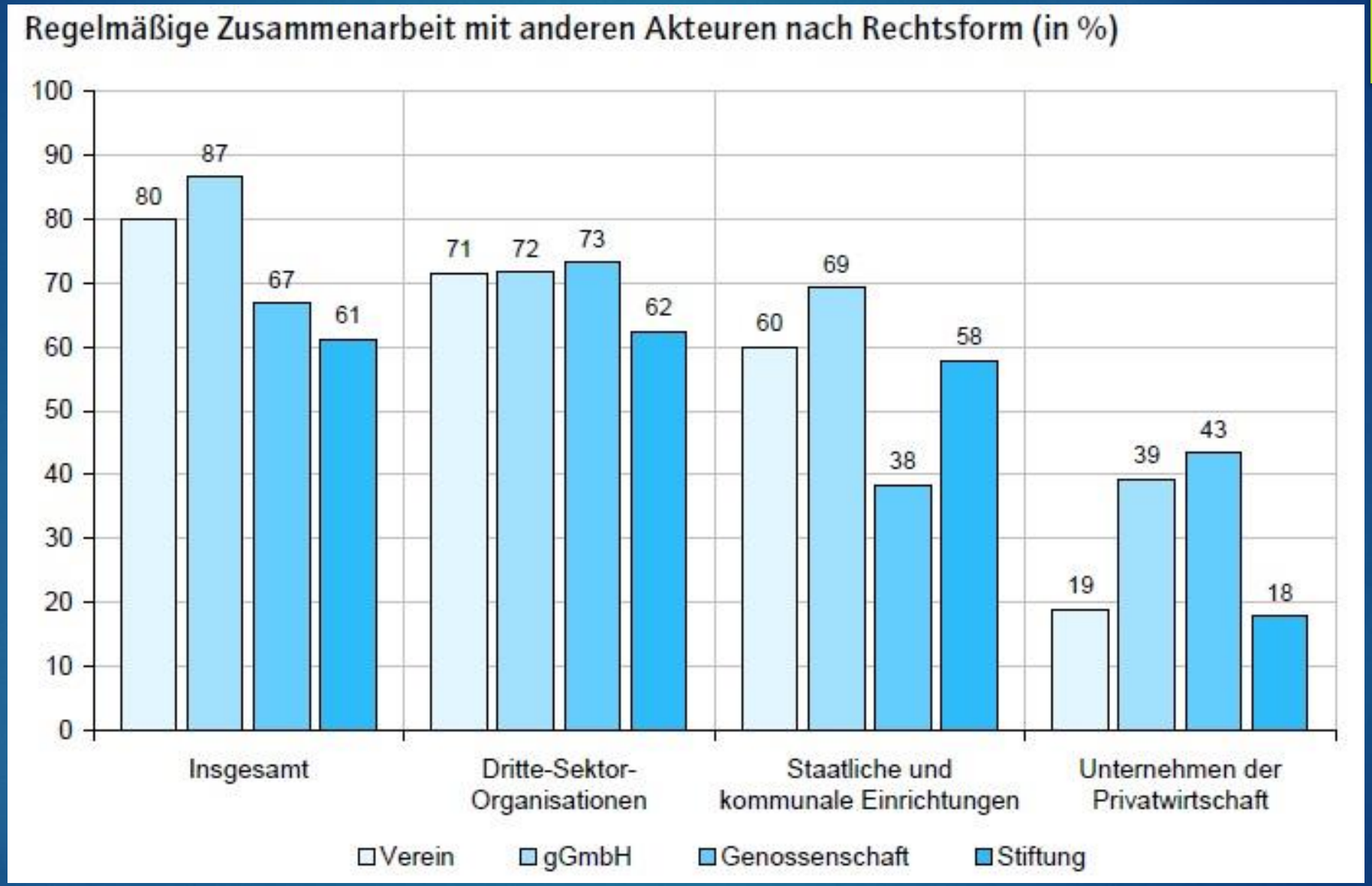


Quelle: Priller/Alscher/Droß/Paul/Poldrack/Schmeißer/Waitkus, Dritte-Sektor-Organisationen heute , Discussion Paper SP IV 2012 – 402, S. 37, Abb. 8.1

Erfahrungsaustausch und Teilhabe an Verbundnetzwerken

Materielle und personelle Unterstützungsleistungen

Arbeitsteiliges Zusammenwirken ohne rechtliche Verselbständigung

Arbeitsteiliges Zusammenwirken mit rechtlicher Verselbständigung

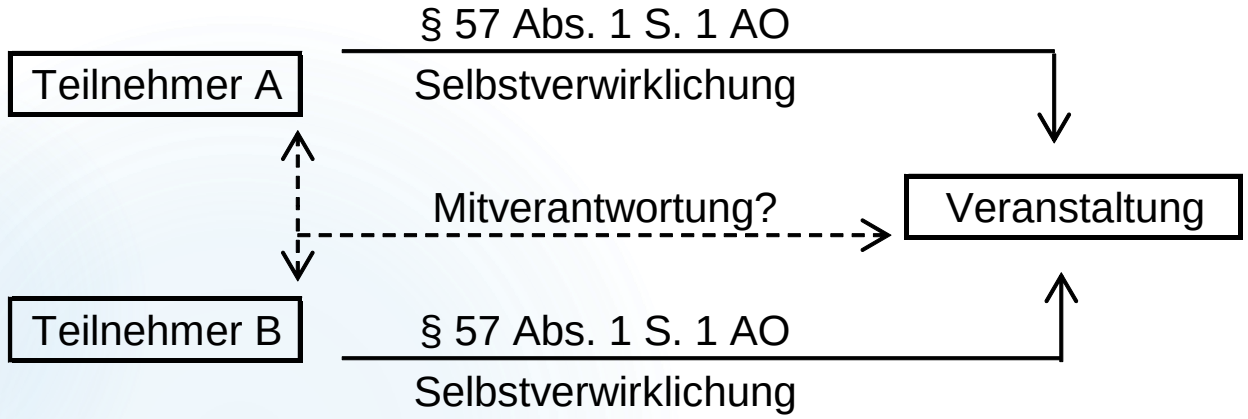


# Gemeinsame Planung und Realisierung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch

# Gemeinsame Planung und Realisierung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch

- Gemeinsame Planung und Realisierung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
  - FG Hamburg v. 08.12.1997 – Verantwortungsübernahme für die Beiträge der anderen Organisationen
  - § 57 AO fordert jedoch keine alleinige, sondern persönliche Zweckverwirklichung (Mitbestimmungsfähigkeit)
  - Auffassung des Gerichts zu restriktiv
  - **bitte beachten:**
  - **eigener Beitrag und Beteiligung an Durchführung und Planung**

§ 57 Abs. 3 - Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht

# Gemeinsame Planung und Realisierung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch

## § 57 Abs. 3
## Planmäßiges Zusammenarbeiten gem. AEAO zu § 57 Nr. 5

Gemeinsame Planung

- „Planmäßiges Zusammenwirken bedeutet das gemeinsame, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Wirken von zwei oder mehreren steuerbegünstigten Körperschaften, um einen ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen.“

Eigener Anteil an der Umsetzung

- „Zusammenwirken umfasst alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke in Kooperation mit einer anderen Körperschaft zu erfüllen. Hierzu können neben Dienstleistungen auch Nutzungsüberlassungen gehören. [...] § 57 Abs. 3 AO erfordert nicht den Leistungsaustausch zwischen zwei Körperschaften, sondern ein „satzungsmäßiges planmäßiges Zusammenwirken“. […]

# Gemeinsame Planung und Realisierung von Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch

## § 57 Abs. 3 AEAO zu § 57 Nr. 8

## Aufnahme in die Satzung erforderlich – künstliche Kooperationshürde geschaffen

- Die Finanzverwaltung fordert eine Aufnahme des Kooperationsvorhabens in die Satzung: „Das Zusammenwirken mit anderen Körperschaften zur Verwirklichung des eigenen steuerbegünstigten Satzungszwecks muss in der Satzung als Art der Zweckverwirklichung festgehalten sein. Die Körperschaften, mit denen kooperiert wird, und die Art und Weise der Kooperation müssen in den Satzungen der Beteiligten bezeichnet werden.“

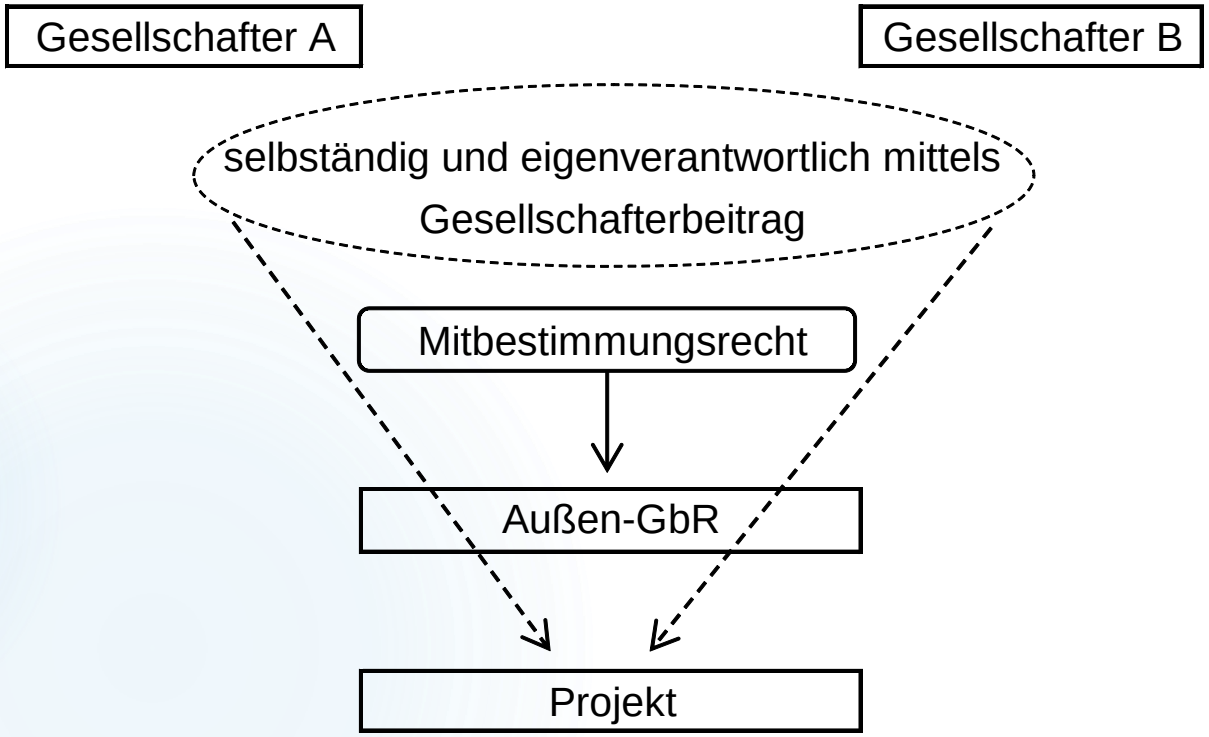


# Projekterfüllung mittels Außen-GbR – gemeinsamer Stand Weihnachtsmarkt

# Projekterfüllung mittels Außen-GbR – gemeinsamer Stand Weihnachtsmarkt



- Problem: Nachweis, dass Kooperationspartner mit Beiträgen unmittelbar agieren
- Lösung: gesetzliche Klarstellung
- GbR umsatz- und gewerbesteuerpflichtig
- Gesellschafter müssen anteiligen Gewinn der Körperschaftsteuer unterwerfen
  - einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung
  - Veranlagung Gesellschafter ZB oder wGB

# gemeinnützige Holdingstruktur



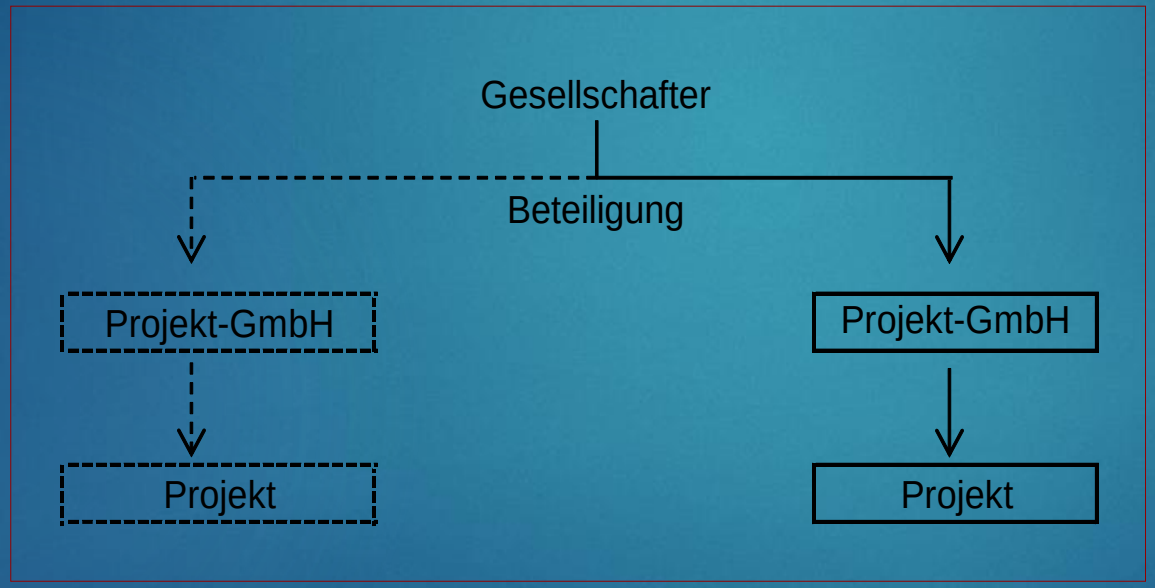

# gemeinnützige Holdingstruktur



- Kooperationspartner ist lediglich an einer oder mehreren Projekt-GmbHs beteiligt
- keine weiteren Satzungszwecke
- Lösung: bisher keine gesetzliche Regelung

§ 57 Abs. 4 - „Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet.

# Probleme

Gefahr Verstoß gegen Unmittelbarkeit:

- generell - Dualismus zw. eigener und kooperativer Zweckerfüllung
- gemeinsame arbeitsteilige Veranstaltungen: eigener Beitrag, Mitbestimmungsfähigkeit hinsichtlich grundlegender Entscheidungen
- Kein Hilfspersonenvertrag abgeschlossen
- gemeinnützige Hilfsperson kann auch unmittelbar agieren

# Probleme

Gefahr Kooperationsvertrag:

Bekundung der gemeinsamen Zweckerfüllung: Gründung einer BGB-Gesellschaft - Grundtypus eines Gemeinschaftsprojekts

- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann nicht als gemeinnützig anerkannt werden

- Grund:

  - GbR = Personengesellschaft und keine Körperschaft
  - Steuervergünstigungen des KStG und GewStG nur auf Körperschaften anwendbar (§ 51 AO)

# Lösungen

**Trotzdem KOOPERIEREN!**

Aber:

- Unmittelbarkeitsgebot beachten
- Kooperationsvertrag prüfen hinsichtlich möglicher

  gemeinnützigkeitsrechtlicher und umsatz- bzw.

  ertragsteuerrechtlicher Folgen

# Ausnahmen von den Geboten

- Mittelbeschaffungskörperschaften privilegiert (Fördervereine)
- als Satzungszweck festlegen
- i.d.R. kein Zweckbetrieb (Schulförderverein)

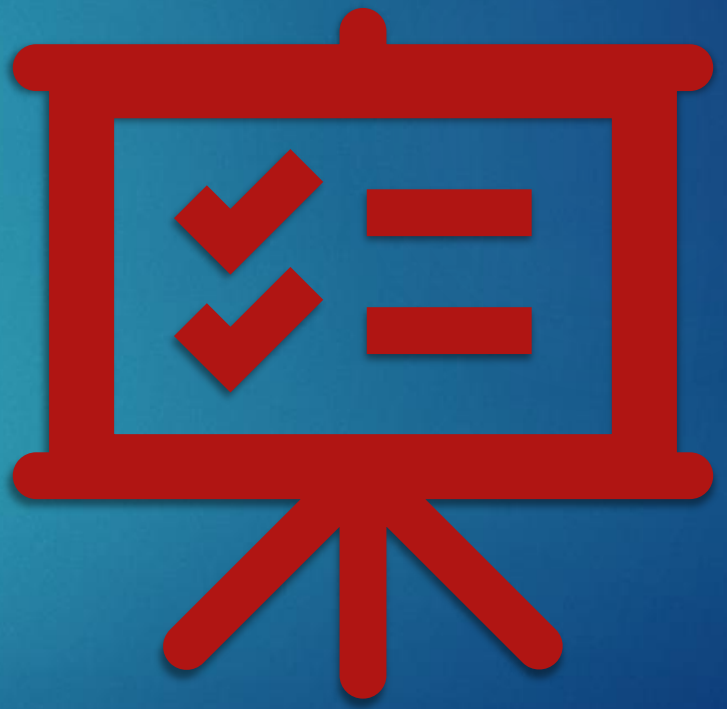

# Mittelbeschaffung als Hauptzweck - Förderverein



- Mittelbeschaffung als Hauptzweck
  - § 58 Nr. 1 AO bildet keine Ausnahmevorschrift vom Unmittelbarkeitsgebot
  - eigener gemeinnütziger Zweck
  - Abstimmung Förderzwecke mit Mittelempfänger
  - Freistellungsbescheide kontrollieren – eigene (alle Satzungszwecke eingetragen?) und Mittelempfänger (Identität mit eigenen anerkannten Zwecken?)

# Unterstützungsleistung als Nebentätigkeit



- steuerlich unschädliche Nebentätigkeiten bilden keine Ausnahmen von § 57 AO
- § 58 Nr. 2 AO – 50 % beachten
  - Nettovermögen (Vermögenswerte abzüglich Verbindlichkeiten)
- Personal- und Raumgestellungen
  - i.d.R. Einnahmen im wGB

# Finanzielle Unterstützungsleistungen zusammengefasst



§ 58 Nr. 1

1eine Körperschaft einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.

2Mittel sind sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.

3Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

4Beabsichtigt die Körperschaft, als einzige Art der Zweckverwirklichung Mittel anderen Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuwenden, ist die Mittelweitergabe als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung zu benennen,

§ 58 Nr. 2 entfällt

# Kontrolle der finanziellen Unterstützungsleistungen

Der neue § 58a AO schließt diese Regelungslücke. Danach besteht ein Vertrauensschutz für den Mittelgeber, wenn er sich anhand eines vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt. Der erforderliche Nachweis ist die übliche Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit, also eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, ein Freistellungsbescheid oder ein Bescheid über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO mit entsprechendem Ausstellungsdatum.

# Ausnahmen von den Geboten

- personelle Unterstützungsleistungen
  - dürfen nicht alleiniger Zweck sein (nur Nebenzweck)
  - zu steuerbegünstigten Zwecke an Dritte (auch natürliche Personen)
  - auch Arbeitsmittel

- Überlassung von Räumen (auch Sportstätten, Sportanlagen)

- Einsatz von Stiftungsmitteln für Stifter
  - Teil ihres Einkommens, höchstens ein Drittel
  - zum Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen, zur Pflege von deren Gräbern sowie zur Ehrung ihres Andenkens

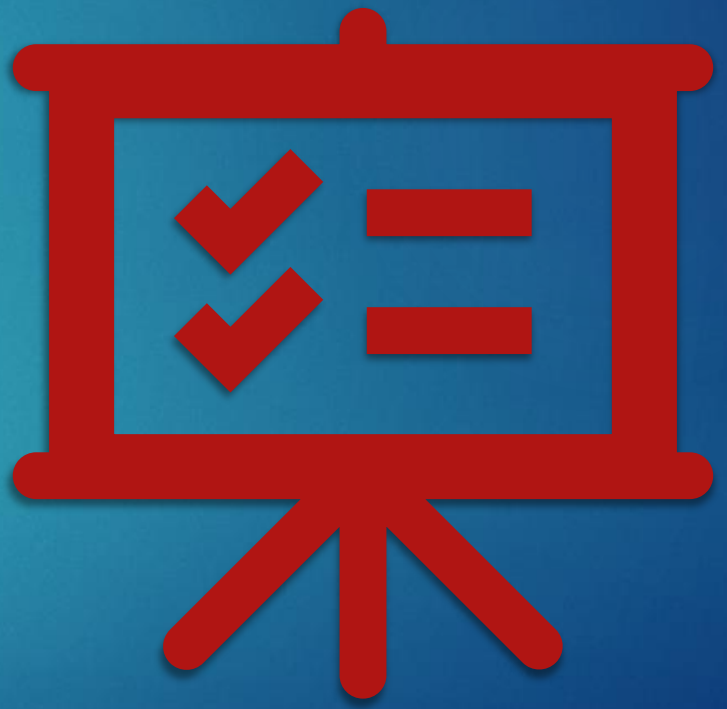

# Ausnahmen von den Geboten

- gesellige Zusammenkünfte
- im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung
- keine feste Größe
- nach h.L. höchstens 10% des finanziellen Gesamtaufwands
- muss Pflege des Vereinslebens dienen

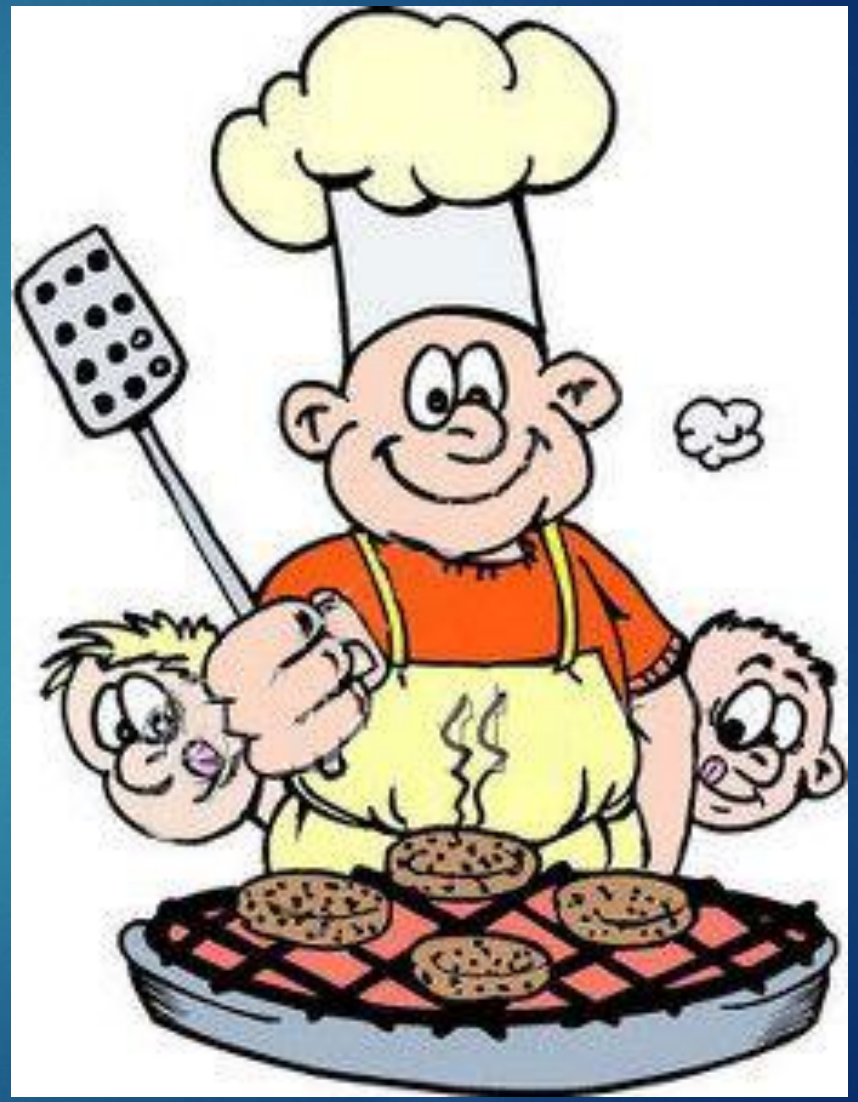

# Ausnahmen von den Geboten

- ein Sportverein fördert neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport

- Ausnahme für Stiftungen von Gebietskörperschaften:
  - Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen
  - Anspar-Rücklage

# Gliederung

- Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen
- Mittelverwendung/Rücklagen
- Formelle Voraussetzungen
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# MITTELVERWENDUNG/RÜCKLAGEN

# Definition der „Mittel“ gemäß AO

„Mittel i.S.d. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind nicht nur die der Körperschaft durch Spenden, Beiträge und Erträge ihres Vermögens und ihrer wirtschaftlichen Zweckbetriebe zur Verfügung stehenden Geldbeträge, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft.“

- BFH vom 23.10.1991 (BStBl. II 1992, S. 62)

## Mittelverwendungsgebot für gemeinnützige Körperschaften

- Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 55 (1) Nr. 1 S. 1AO).
- Notwendigkeit der satzungsmäßigen Verwendung aller Mittel unabhängig von ihrer Herkunft (Id. Bereich, Vw, Zb, wGb)

## Mittelverwendungsgebot für gemeinnützige Körperschaften ab 2020

- Mittel, die heute vereinnahmt werden, müssen spätestens im übernächsten Jahr ausgegeben werden
- Notwendigkeit der Mittelverwendungsrechnung für Mittel, die nicht im Jahr der Vereinnahmung ausgegeben werden

# Mittelverwendungsgebot für kleine gemeinnützige Körperschaften ausgesetzt ab 2020

Die zeitnahe Mittelverwendung gilt künftig nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro.

# Rücklagenbildung nach § 62 AO



Projekt-, Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)

Freie Rücklagen

(§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)

Wiederbeschaffungs-Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 A0)

Erwerb Gesellschaftsrechte (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 A0)

Rücklagen aus der Vermögensverwaltung 1/3 des Überschusses a.d. Vermögensverw.

Rücklagen für die Vermögensansammlung Max. 10 v. H. der Übrigen Mittel

# Freie Rücklage

- Mittel aus allen Tätigkeitsbereichen
- Zuführungsbegrenzung der Höhe nach
- max. 1/3  (des Überschusses aus Vermögensverwaltung
- 10 v. H. der übrigen Mittel (z.B. **Bruttoeinnahmen** Ideeller Bereich, Überschuss Zweckbetrieb u. wirtschaftlicher GB)

# Freie Rücklage

keine zeitliche Begrenzung

zwingende jährliche Fortführung

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden 2 Jahren nachgeholt werden.

Ausweis in der Bilanz oder Nebenrechnung

| | | |
|---|---|---|
| **Beispiel für eine Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nrn. 3 AO:** | | |
| | | |
| **VZ 01** | | |
| **Spenden** | | 10 000 € |
| **Einnahmen aus Vermögensverwaltung** | | 12 000 € |
| **Ausgaben aus der Vermögensverwaltung** | | 9 000 € |
| **Gewinne aus** | | |
| – | **Zweckbetrieben** | 2 500 € |
| – | **steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben** | 3 000 € |
| → | 10 % von (10 000 € + 2 500 € + 3 000 €) = | 1 550 € |
| → | ⅓ von (12 000 € - 9 000 €) = | 1 000 € |
| ≙ | Potenzial zur Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | 2 550 € |

# Betriebs-mittelrücklage

für die periodisch wiederkehrenden Ausgaben

z.B. Löhne, Mieten, Steuern

Begrenzung der Höhe nach in Höhe des Mittelbedarfs

Begrenzung der Zeit nach auf max. 6 Monate / 1 Jahr (angemessene Zeitperiode)

# Zweck-/ Projektrücklage

Rücklagenbildung für bestimmte Investitionen oder Projekte

Projekte müssen im steuerbegünstigten Bereich stattfinden, z.B. Ausbau Vereinsgebäude oder gemeinnütziges Festival

Konkrete Zeitvorstellung für die Verwirklichung der Projekte, mindestens aber Glaubhaftmachung erforderlich

Ausweis im Jahresabschluss (Bilanz) oder in einer Nebenrechnung oder Vermögensübersicht

# Wiederbeschaffungsrücklage

- für Grundstücke, Fahrzeuge und andere Wirtschaftsgüter, für deren Anschaffung die laufenden Einnahmen nicht ausreichen
- keine pauschale Mittelzuführung in Höhe der Abschreibungen
- unglaubwürdig, wenn etwa Fuhrpark verkleinert werden soll
- tatsächlich eine Neuanschaffung des einzelnen Wirtschaftsguts geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich
- Abschreibung unter Umständen nicht richtige Bemessungsgrundlage
- z.B. wenn WG frühzeitig oder durch ein besseres, größeres und teureres ersetzt werden soll

# Erwerb von Gesellschaftsrechten

- Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften keine pauschale Mittelzuführung in Höhe der Abschreibungen
- nicht auf den erstmaligen Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden

## Vermögensausstattung einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 3 AO)

- Weitergabe der Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe)
- Überschüsse aus der Vermögensverwaltung
- höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel
- Bei der Empfängerkörperschaft handelt es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts
- steuerbegünstigten Zwecke der Empfängerkörperschaft müssen übereinstimmen mit den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der gebenden Körperschaft

# Rücklagenspiegel (Entwicklung der Rücklagen)



| Vereins-bereich | Art der Rücklage | Zweck der Bildung | Vortrag aus 2018 EUR | Veränderung 2019 verwendete EUR | Veränderung 2019 zugeführte Mittel EUR | Bestand per 31.12.2019 EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zb | § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO | Rücklage Invest | 20.000 | 20.000 | 0 | 0 |
| ID.Ber. Zb | § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO | Betriebsmittel-rücklage | 10.000 | 10.000 | 20.000 | 20.000 |
| Id.Ber. | § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | Freie Rücklage | 0 | 0 | 7.000 | 7.000 |
| | | | 30.000 | 30.000 | 27.000 | 27.000 |

# Rücklagen – Vermögensübersicht SKR 49



| Konto | Bezeichnung | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|---|---|---|---|---|
| | **Stiftungskapital** | | | |
| | **Errichtungskapital** | | | |
| 1100 | Errichtungskapital | | 50.098,54 | 50.098,54 |
| | **Zustiftungskapital** | | | |
| 1103 | Zustiftungskapital | 1.533.198,29 | | 1.533.198,29 |
| 1104 | Wertentwicklung Beteiligung | 265.355,20 | 1.798.553,49 | 207.489,74 |
| | **Rücklagen** | | | |
| | **Freie Ergebnisrücklagen** | | | |
| 1070 | Freie Rücklagen § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO | | 8.800,00 | 8.800,00 |
| | **Ideeller Bereich** | | | |
| 1082 | Vortrag ideeller Bereich | | -51.469,95 | -37.887,01 |

# DRK LV Westfalen-Lippe

| Passiva | 2018 [T €] | 2017 [T €] | Δ [T €] |
|---|---|---|---|
| **Eigenkapital** | **14 771** | **14 671** | 100 |
| Gezeichnetes/gewährtes Kapital/Vereinsvermögen | 2 475 | 2 475 | 0 |
| Rücklagen/Gewinnrücklagen | 12 280 | 12 179 | 100 |
| Bilanzgewinn | 17 | 17 | 0 |
| **Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen** | **2 065** | **1 855** | 210 |
| **Rückstellungen** | **763** | **767** | -4 |
| **Verbindlichkeiten** | **17 907** | **15 041** | 2 866 |
| zur Refinanzierung von Ausleihungen | 4 249 | 4 132 | 116 |
| gegenüber Kreditinstituten | 0 | 35 | -35 |
| aus Lieferungen und Leistungen | 4 075 | 4 656 | -581 |
| gegenüber verbundenen Unternehmen | 83 | 886 | -803 |
| gegenüber Beteiligungsunternehmen | 5 | 0 | 5 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 9 495 | 5 332 | 4 164 |
| **Rechnungsabgrenzungsposten** | **52** | **29** | 24 |
| **Summe Passiva** | **35 559** | **32 363** | 3 196 |

Differenzen sind rundungsbedingt.

# Rücklagen – in Gem 1 Erklärung



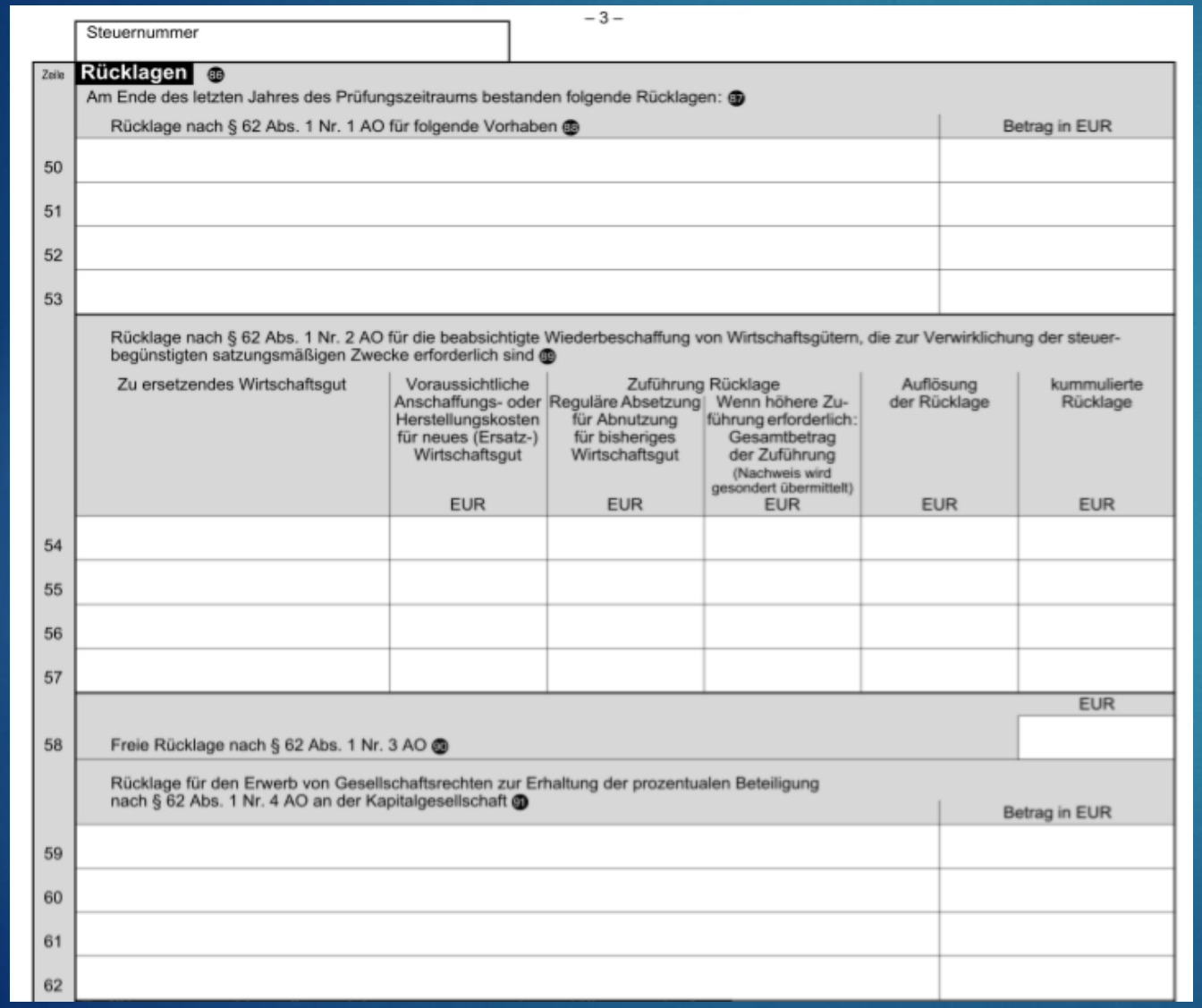

– 3 –

Steuernummer

**Rücklagen** 86

Am Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums bestanden folgende Rücklagen: 87

| Zeile | Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO für folgende Vorhaben 88 | Betrag in EUR |
|---|---|---|
| 50 | | |
| 51 | | |
| 52 | | |
| 53 | | |

Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind 89

| Zeile | Zu ersetzendes Wirtschaftsgut | Voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für neues (Ersatz-) Wirtschaftsgut EUR | Zuführung Rücklage: Reguläre Absetzung für Abnutzung für bisheriges Wirtschaftsgut EUR | Zuführung Rücklage: Wenn höhere Zuführung erforderlich: Gesamtbetrag der Zuführung (Nachweis wird gesondert übermittelt) EUR | Auflösung der Rücklage EUR | kummulierte Rücklage EUR |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 54 | | | | | | |
| 55 | | | | | | |
| 56 | | | | | | |
| 57 | | | | | | |

| Zeile | | EUR |
|---|---|---|
| 58 | Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO 90 | |

Rücklage für den Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO an der Kapitalgesellschaft 91

| Zeile | | Betrag in EUR |
|---|---|---|
| 59 | | |
| 60 | | |
| 61 | | |
| 62 | | |

# Gliederung

- Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen
- Mittelverwendung/Rücklagen
- Formelle Voraussetzungen
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# Formelle Voraussetzungen



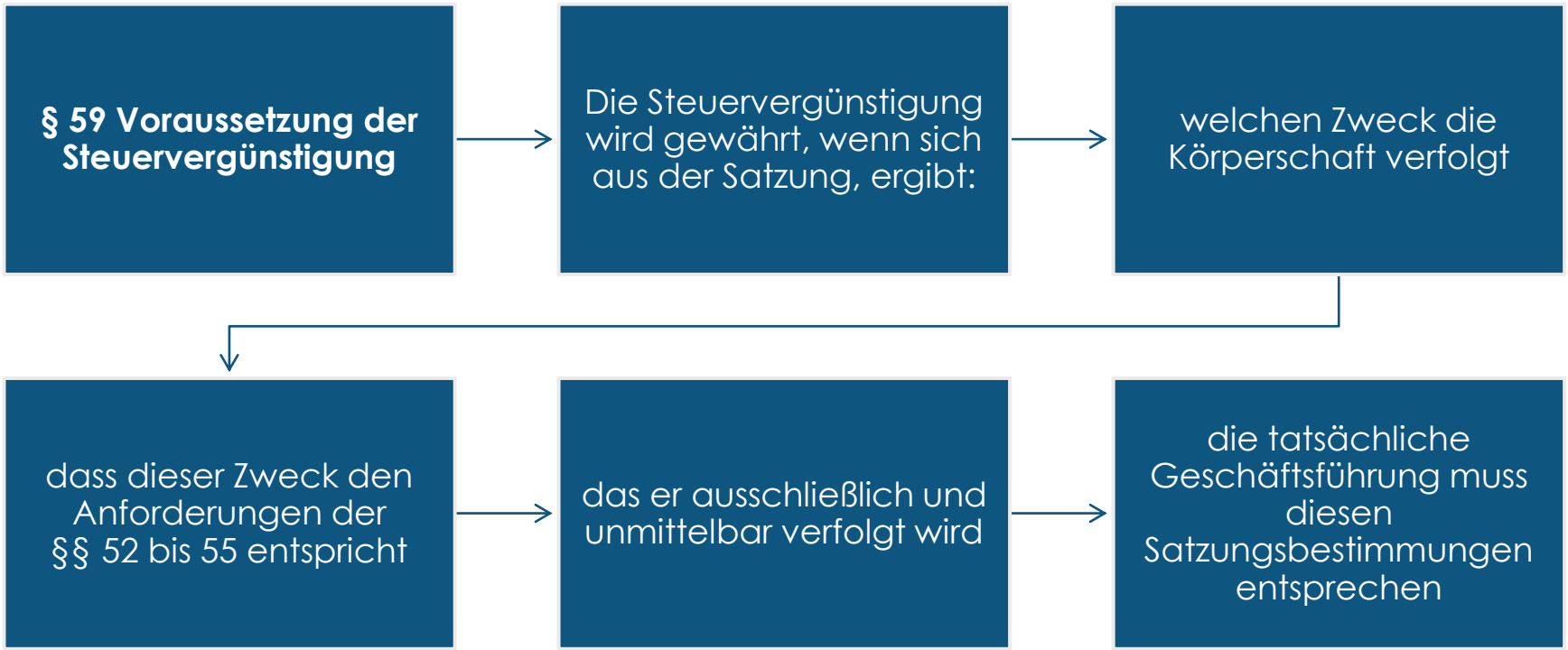

# Formelle Voraussetzungen



**Anforderungen an die Satzung**

- Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind
- Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten (D)
- Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums entsprechen

# Abgabenordnung (AO)
# Anlage 1 (zu § 60)
# Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften
# (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der – Die – … (Körperschaft) mit Sitz in … verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist … (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch … (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – … (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

   oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für … (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen … bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in …).

# Formelle Voraussetzungen



**Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung**

- tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss:
  - auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein
  - den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird angewendet
- wegen kleineren, zumal einmaligen Verstößen wird die Steuervergünstigung daher nicht versagt
- hat die Körperschaft Mittel angesammelt, ohne dass die Voraussetzungen zur Rücklagenbildung vorliegen, kann das Finanzamt ihr eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen

# Formelle Voraussetzungen



**Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung**

- die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Bestimmungen der Satzung entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen
- Körperschaft hat **Beweislast** (Feststellungslast)
- EÜR
- Vermögensübersicht
- Tätigkeitsbericht
- Rücklagenspiegel, Mittelverwendungsrechnung

# Tätigkeitsbereiche

# Tätigkeitsbereiche

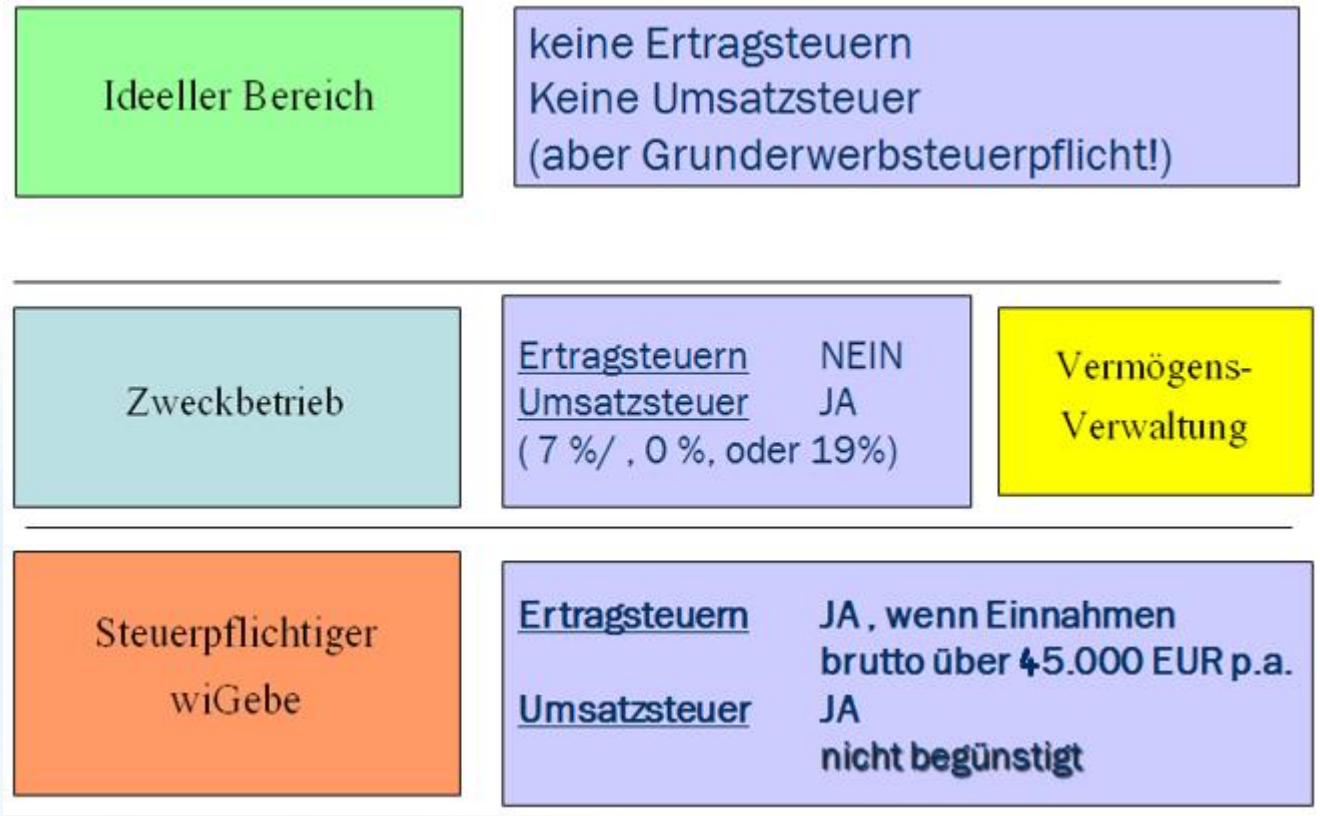

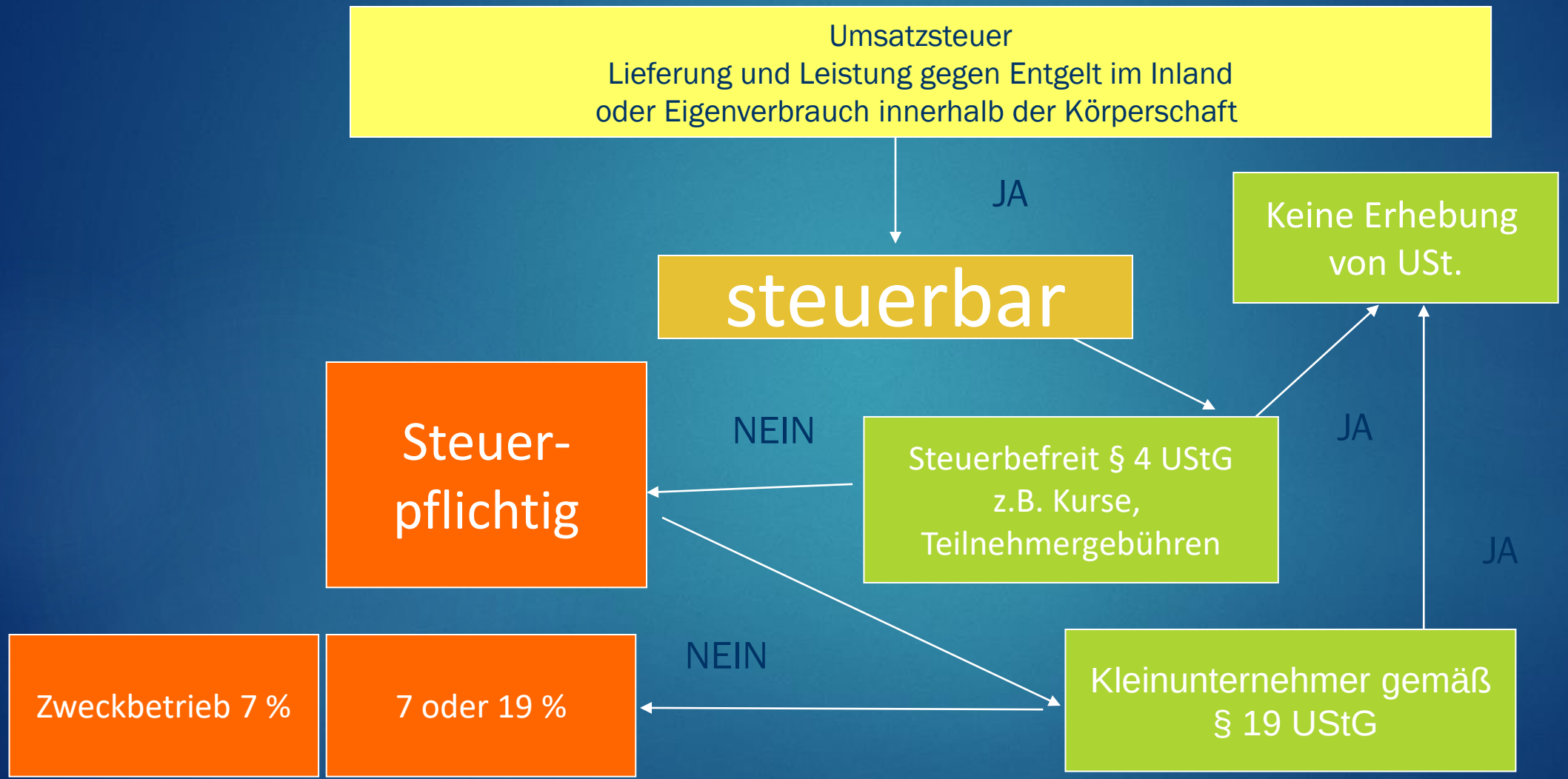
Umsatzsteuer
Lieferung und Leistung gegen Entgelt im Inland
oder Eigenverbrauch innerhalb der Körperschaft
JA
steuerbar
Keine Erhebung von USt.
Steuer-pflichtig
NEIN
Steuerbefreit § 4 UStG
z.B. Kurse,
Teilnehmergebühren
JA
JA
Zweckbetrieb 7 %
7 oder 19 %
NEIN
Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG

# Welche Bereiche berührt Ihre Organisation?

# Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

**Gemeinnützigkeitsrecht:**

- keine bestimmte Form der Aufzeichnungen vorgeschrieben
- d. h. eine Pflicht zur Führung besonderer Bücher, entsprechend der Buchführung von Gewerbetreibenden und der Erstellung eines Jahresabschlusses, wird durch diese Vorschrift nicht begründet
- gewisse Mindestaufzeichnungen sollen erfolgen

Laut Finanzverwaltung zählen hierzu:

- Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Tätigkeitsbereichen, soweit mehrere angesprochen werden
- Tätigkeitsbericht
- Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen

# Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

**Gemeinnützigkeitsrecht:**

- Aufzeichnungen müssen ohne expliziten Verweis den grundsätzlichen Anforderungen der §§ 145 bis 148 AO entsprechen
  - freie Wahl des Buchführungssystems
  - Überschaubarkeit für sachverständige Dritte
  - ein Konvolut ungeordneter Einzelbelege reicht nicht aus **!**
  - gewisse Ordnung und Systematik
  - innerhalb angemessener Zeit
  - nicht gegeben, wenn zuvor zeitintensive Vorbereitungen einer Fachkraft erforderlich sind (Aufschlüsselung Sammelkonto)
  - Verfolgbarkeit der Geschäftsvorfälle

# Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

**Privatrechtliche Rechenschaftspflicht:**

- Vorstand ist nach § 27 Absatz 3 i.V.m. § 664 ff. BGB, im speziellen § 666 BGB, verpflichtet, Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen
- der Umfang der Rechenschaftspflicht, soweit in der Satzung nicht darüber hinausgehende Regelungen festgesetzt sind, erstreckt sich auf die ordentliche **Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben** und das Vorhandensein entsprechender Belege
- zusätzlich sind Organe der Vereine verpflichtet, in gewissen Abständen oder auf Anfrage ein **Vermögensbestandsverzeichnis** entsprechend § 260 Absatz 1 BGB vorzulegen

# Grundwissen Rechnungswesen



- die meisten Vereine werden steuerrechtlich nicht verpflichtet sein, Bücher zu führen, und dieses nur in den seltensten Fällen freiwillig tun
- es genügt deshalb eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- hierbei werden alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt, die auf den Finanzkonten ein- bzw. ausgehen
- es gilt das Zufluss- und Abflussprinzip
- nicht bezahlte Rechnungen oder noch nicht beim Verein eingegangene Forderungen bleiben unberücksichtigt
- Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr

# Grundwissen Rechnungswesen



- Vereine, die bilanzieren, müssen dagegen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten ebenfalls erfassen, um ein periodengerechtes Ergebnis zu ermitteln
- bei Bilanzierung kann es auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr geben
- der Jahresabschluss umfasst die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung
- das zuständige Finanzamt hat Vereine zur Führung von Büchern und damit zur Bilanzierung aufzufordern, wenn eine der genannten Grenzen überschritten wird

# Grundwissen Rechnungswesen



- unabhängig von der Gewinnermittlungsform gilt als oberster Grundsatz: Keine Buchung ohne Beleg!
- sollte ein Beleg ausnahmsweise einmal verloren gehen, ist ein Ersatz- oder Eigenbeleg auszustellen
- die Verbuchung der Belege ist durch einen Buchungs- bzw. Kontierungsvermerk kenntlich zu machen
- Belege bzw. Rechnungen müssen zur Glaubhaftmachung unterschiedlichste Bestimmungen aus steuerlicher Sicht erfüllen

# Kontenrahmen

- Basis der Buchhaltung ist der Kontenrahmen (für die „doppelte Buchführung“)
- Kontenrahmen definiert verschiedene Konten mit verschiedenen Konten-Typen:
- Ertragskonten (=Einnahmen), Aufwandskonten (=Ausgaben); Aktiva-Konten (u.a. Geldbestände, Forderungen an Mitglieder) und Passiv-Konten (u.a. Verbindlichkeiten).

# SKR 49 – Vereinskontenrahmen

- Kontenrahmen basiert auf dem DATEV-Kontenrahmen zur Branchenlösung für Vereine SKR 49
- für Alteinrichtungen SKR 99
- DATEV hat ab dem Jahr 2003 den SKR 49 eingerichtet
- früher eingerichteten SKR 99 können weiter eingesetzt werden
- Beim SKR 99 abweichende
- da der DATEV-Kontenrahmen für Vereine generell keine automatischen USt-Konten vorsieht, ist mit Steuerschlüsseln und damit entsprechend den anfallenden Steuersätzen zu buchen

# Tätigkeitsbereiche

# EÜR

# SKR 49 – Vereinskontenrahmen



0. Bestandskonten Aktiva
1. Bestandskonten Passiva
2. Erfolgskonten für Ideellen Bereich = Einnahmen und Ausgaben gemeinnütziger Vereine und nicht gemeinnütziger Vereine, die keiner Einkunftsart zuzurechnen sind (Tätigkeitsbereich 2000)
3. Erfolgskonten für ertragsteuerneutrale Posten = bei der steuerlichen Gewinnermittlung gemeinnütziger Vereine und nicht gemeinnütziger Vereine nicht anzusetzende Einnahmen und Ausgaben (Tätigkeitsbereich 3000)
4. Erfolgskonten für Vermögensverwaltung = steuerbegünstigte Einnahmen und Werbungskosten gemeinnütziger Vereine und nicht gemeinnütziger Vereine aus Vermögensverwaltung (Tätigkeitsbereich 4000)
5. Erfolgskonten für ertragsteuerfreie Zweckbetriebe Sport = Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine nach § 67a Abs. 1 oder Abs. 3 S. 1 AO (Tätigkeitsbereich 5000)

6. Erfolgskonten für andere ertragsteuerfreie Zweckbetriebe = Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus anderen steuerbegünstigten Zweckbetrieben gemeinnütziger Vereine (Tätigkeitsbereich 6000)
7. Erfolgskonten für ertragsteuerpflichtige Geschäftsbetriebe Sport = Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus nicht steuerbegünstigten sportlichen Betätigungen gemeinnütziger Vereine und nicht gemeinnütziger Vereine (Tätigkeitsbereich 7000)
8. Erfolgskonten für andere ertragsteuerpflichtige Geschäftsbetriebe = Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aus anderen nicht steuerbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemeinnütziger Vereine und nicht gemeinnütziger Vereine (Tätigkeitsbereich 8000)
9. Statistikkonten

**Kontenrahmen im Detail**

# SKR 03 und SKR 04

- keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen
- vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen und Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzuzeichnen
- natürlich muss man Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks, bzw. die gesetzliche Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigen
- dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindesterfordernissen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten
- Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit ist nicht unbedingt erforderlich

SKR 03
gegliedert nach den Geschäftsprozessen von Handel, Banken und Versicherungen

0: Anlage- und Kapitalkonten

1: Finanz- und Privatkonten

2: Abgrenzungskonten

3: Wareneingangs- und Bestandskonten

4: Betriebliche Aufwendungen

7: Bestände an Erzeugnissen

8: Erlöskonten

9: Vortrags- und statistische Konten

# SKR 04
gegliedert nach dem Aufbau einer Bilanz

0: Anlagevermögen (Bestand: Aktiv)

1: Umlaufvermögen (Bestand: Aktiv)

2: Eigenkapitalkonten (Bestand: Passiv)

3: Fremdkapitalkonten (Bestand: Passiv)

4: Betriebliche Erträge (Erfolg: Ertrag)

5 und 6: Betriebliche Aufwendungen (Erfolg: Aufwand)

7: Weitere Erträge und Aufwendungen (Erfolg: Aufwand, Ertrag)

9: Vortrags- und statistische Konten (Bestand: Rechnungsabgrenzung usw.)

# SKR 03 und SKR 04

- der SKR 03 orientiert sich am Geschäftsablauf und nicht an der für eventuell abstrakteren Gliederung der Bilanz
- zudem wird der SKR 03 von den meisten Steuerberatern genutzt, sodass man mit dem SKR 03 bei den meisten Steuerberatern willkommener ist, als wenn man seine Buchführung mit dem SKR 04 erledigt
- aber hier gibt es natürlich auch den umgekehrten Fall, wenngleich seltener

# Gliederung

- Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen
- Mittelverwendung/Rücklagen
- Formelle Voraussetzungen, Buchung/Dokumentation, Bereiche
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# Abgrenzung Zweckbetrieb zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

# AO § 14 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Eine Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

- Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht enthalten

  Grund: interner Leistungsaustausch gegenüber Mitgliedern mit erfasst

- Beteiligungen

## § 65 AO

- Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,

2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

# Wettbewerbsklausel



Ein gewerblicher Anbieter kann mit einer Konkurrentenklage vom Finanzamt verlangen, den Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Organisation als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzustufen, wenn ihm durch die Steuerbegünstigung Wettbewerbsnachteile entstehen. In der Regel ist das wegen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes der Fall. Welche Kriterien für Handelsbetriebe gelten, hat der BFH jetzt am Beispiel eines Vereins geklärt, der Hilfsmittel für Blinde vertrieb.

Für die Zulässigkeit einer Konkurrentenklage muss der Wettbewerber demnach das Konkurrenzverhältnis und die Wettbewerbsrelevanz einer Nichtbesteuerung darlegen. Dafür muss er

- detaillierte Angaben zum Wettbewerbsverhältnis in Bezug auf Kundenkreis und Güterangebot machen sowie
- zu den Auswirkungen einer Nichtbesteuerung (z. B. Verdrängungseffekt durch günstigere Preise).

Dabei ist der erforderlichen Wettbewerbsrelevanz Genüge getan, wenn der Konkurrent darstellen kann, dass er auf demselben räumlichen und sachlichen Markt tätig ist, er also das gleiche Einzugsgebiet hat und (teilweise) die gleichen Produkte anbietet. Im Fall des Internethandels ist der räumliche Markt dabei grundsätzlich derselbe.

Ausgeübter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht in §§ 66 bis 68 AO (Vorteil keine Wettbewersklausel) enthalten

dann Prüfung nach § 65 AO

Ausgeübter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann nicht gemäß § 65 AO (argumentativ) hergeleitet werden

dann liegt steuerschädlicher wGb i.S. § 64 AO vor

# Zweckbetrieb nach § 66 AO



§ 66 Wohlfahrtspflege:

- Einrichtung muss in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen
- Bedürftigen müssen mindestens zwei Drittel der Leistungen zugute kommen
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse von den Unterstützten (unter 75 Jahren) offenlegen lassen

# Zweckbetrieb nach § 67a AO



**§ 67a Sportliche Veranstaltungen**

(1) 1Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. 2Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

# Zweckbetrieb nach § 67a AO



(2) 1Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. 2Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

# Zweckbetrieb nach § 67a AO



§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(3) 1Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und

2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

# § 68 AO

- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste,
- Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
- landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen
- Werkstätten für behinderte Menschen
- kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater
- Volkshochschulen
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- Einrichtungen zur Versorgung, Pflege und Betreuung von Flüchtlingen

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 45 000 Euro (ab 2020) im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

# Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

| | Jahr 01 | Jahr 02 |
|---|---|---|
| Vereinsgaststätte | 20.000 EUR | 20.000 EUR |
| Kegelbahn | 14.000 EUR | 14.000 EUR |
| Straßenfest | 0 EUR | 2.000 EUR |
| Bewirtung Turnier | 3.000 EUR | 3.000 EUR |
| Werbung | 7.000 EUR | 7.000 EUR |
| Gesamt | 44.000 EUR | 46.000 EUR |

# Beispiel

EIN VEREIN HAT FOLGENDE EINNAHMEN AUS EIGENER TÄTIGKEIT ERZIELT:

# Beispiel



- Im Jahr 01 entsteht weder eine Körperschaft- noch Gewerbesteuerpflicht, da die Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro nicht überschritten wurde.
- Eine Gewinnermittlung ist nicht erforderlich.
- Im Jahr 02 ist der Verein ertragsteuerpflichtig; d. h. körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.
- Eine Gewinnermittlung für die einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ist erforderlich.
- Inwieweit es bei dem Verein auch zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von der Höhe des Gesamtüberschusses ab.
- Bei der Ermittlung dieses Überschusses sind alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammenzurechnen.
- Eventuelle Verluste aus einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können mit Überschüssen verrechnet werden.

# Festgemeinschaft



- Immer häufiger veranstalten mehrere Vereine gemeinsam ein Straßenfest, einen Ball oder einen Stand Weihnachtsmarkt
- wenn diese Gemeinschaft nach außen als Veranstalter auftritt, bildet  sie eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts).
- GbR ist umsatz- und gewerbesteuerpflichtig
- GbR muss unter einer eigenen Steuernummer Steuererklärungen abgeben
- anteilige Gewinn wird bei den einzelnen Vereinen versteuert
- für die Besteuerungsgrenze der Gesellschafter-Vereine sind aber die Einnahmen (und nicht der Gewinn) der Fest-GbR anteilig zu berücksichtigen.

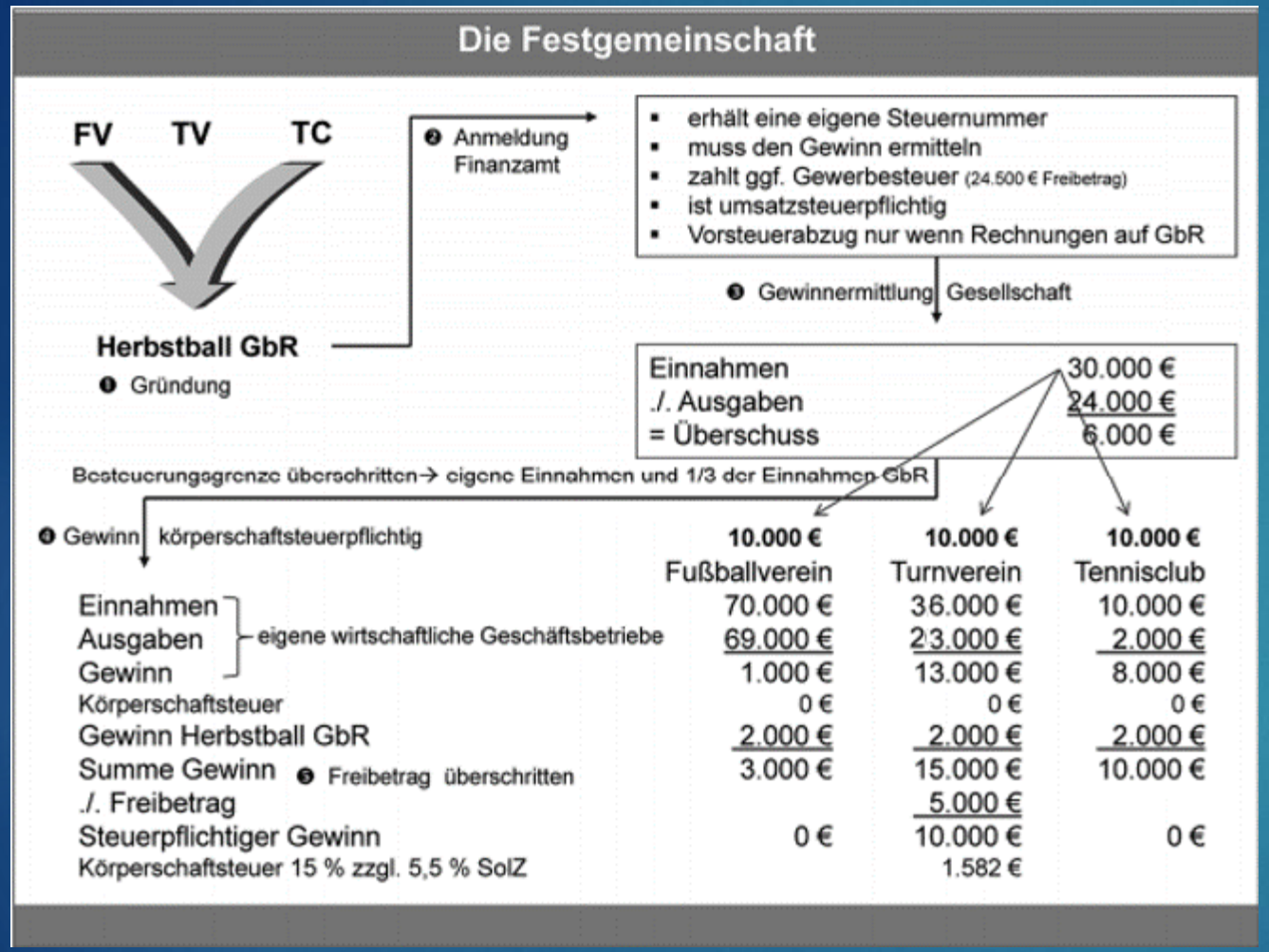


# Festgemeinschaft

# Gewerbesteuer



- Bei der Gewerbesteuer ist der Gewinn nach Hinzurechnungen (z. B. Dauerschuldzinsen) und Kürzungen je nach Hebesatz der Gemeinde mit Gewerbesteuer zwischen 12 und 15% belastet
- sowohl für die Berechnung der Körperschaftsteuer als auch der Gewerbesteuer  ist vom Überschuss ein Freibetrag von 5.000 Euro bei der Körperschaftsteuer  sowie von 5.000 Euro bei der Gewerbesteuer abzuziehen
- gilt allerdings  nicht für die gGmbH.

# Steuer wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

| | |
|---|---|
| Einkommen | 15.000 EUR |
| – Freibetrag | 5.000 EUR |
| Steuerpflichtiges Einkommen | 10.000 EUR |
| | |
| Ertragsteuerbelastung | |
| Körperschaftsteuer 15 % v. 10.000 EUR | 1.500 EUR |
| Solidaritätszuschlag 5,5 % v. 1.500 EUR (abgerundet) | 82 EUR |
| Gewerbesteuer ca. 12 % v. 10.000 EUR | 1.200 EUR |
| Gesamt | 2.782 EUR |

# Gliederung

- ✓ Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen
- ✓ Mittelverwendung/Rücklagen
- ✓ Formelle Voraussetzungen
- ✓ Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# Spenden

| | |
|---|---|
| Freiwilliges unentgeltliches Vermögensopfer des Steuerpflichtigen ohne Gegenleistung (beachte Abgrenzung zu Sponsoringleistungen) | |
| Einkommensteuer | § 10b EStG |
| Körperschaftsteuer | § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG |
| Gewerbesteuer | § 8 Nr. 9, § 9 Nr. 5 GewStG |
| Steuerliche Abziehbarkeit: | |
| 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder | |
| 4 Promille der Summe aus Umsätze + Löhne/Gehälter | |

# Spenden

- **§ 10 b EStG**
- …3) 1Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. ……
- 5Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. 6Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

# Spenden



Geldspende

Sachspende:

grds. gemeiner Wert des WG, aber beachte Buchwertprivileg nach § 6 (1) Nr. 4 S. 4 u. 5 EStG, wenn aus BV

aus PV: genaue Angaben (Alter, Zustand, Rechnung, Gutachten)

# Spenden

- ✓ Aufwandsspende:
  - Nicht Verzicht auf Entgelte im Vorhinein
  - gegen wirksam vereinbartes Entgelt (Vertrag, Satzung, Vorstandsbeschluss) möglich, wenn auf die Entgeltforderung spendenwirksam verzichtet wird
  - Ernsthaftigkeit

- ✓ Andere Ansprüche
  - z.B. Bauleistungen eines Handwerkers mit vertraglichen Anspruch

# Muster



**Muster Zuwendungsbestätigungen?**

- Formular-Management-System des BMF
- Stichwort „Gemeinnützigkeit“

oder

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/#Vereine

# Statt einer Zuwendungs-bestätigung genügt der Bareinzahlungs-beleg oder die Buchungs-bestätigung eines Kreditinstituts, wenn



- die Zuwendung 300 Euro nicht übersteigt und
- b)der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist,
- wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind
- und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt, oder

# Sponsoring

- Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.
- Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (_ Sponsoring _-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

# Sponsoringarten

# Projektportal (Spendenportal / Crowdfunding)

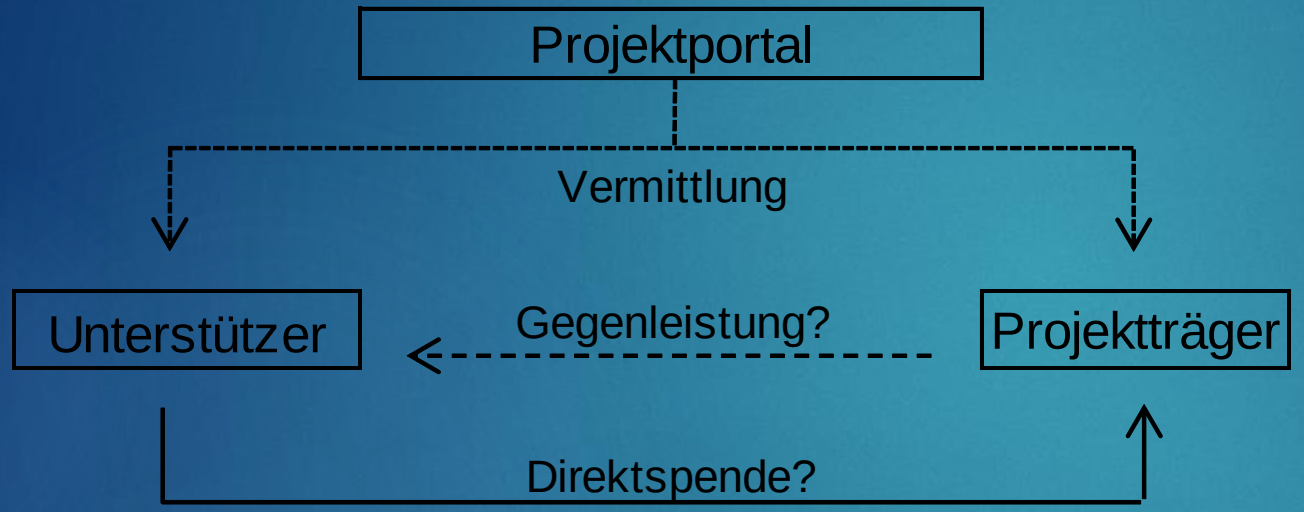


Quelle: Schunk, Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften und das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO, Abb. 4, S. 63

# Projektportal: Crowdfunding



- Crowdsponsoring:
- Donation-Modell – Zuwendung ohne Gegenleistung (z.B. Dankesbrief)
  - Ausstellung Zuwendungsbestätigung
- Reward-Modell – symbolische oder kaufähnliche Gegenleistung
  - Einzelfallprüfung, ob Ausstellung Zuwendungsbestätigung
  - klare Trennung in Paketen festlegen

# Hinweis

Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn der Empfänger der Leistungen z.B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist.

Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Tagungsbroschüren: Abdruck Logo / **konkrete Produktabbildungen oder Werbebeilagen**

Homepage: Logo des Sponsors / **Link auf Seite des Sponsors**

# Sponsoringerlass 18.02.1998



- Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

- Werbung auf Banden, Sportbekleidung (Trikots, Sportschuhe, Helm), Sportgeräten

- Aufnahme Sponsor in Stadionnamen, Veranstaltungsnamen

- beachte: Bandenwerbung

- entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen in Sportstätten (z.B. an der Bande) an Werbeunternehmer ist als steuerfreie Vermögensverwaltung zu beurteilen

- Voraussetzung: Pächter (Werbeunternehmer) muss angemessener Gewinn verbleiben

# Cause-related Marketing

Spende oder Sponsoring bei der NPO?

- Spenden
  - → kein Leistungsaustausch
- → Danksagungen, Hinweise auf den Geldgeber unter Verwendung von Name/Logo, jedoch ohne besondere Hervorhebung
- → keine Verlinkung

- Sponsoring
  - → Sozialsponsoring und Marketingsponsoring
- → konkrete Werbeleistung, auch Sachleistung
- → i.d.R. wGB,. kann auch ZB oder VW sein

# Sponsoring



- Vertragsinhalt entscheidend
- Partner sollten Spenden und Entgelte im Vertrag klar trennen
- Definition der wirtschaftlichen Leistung und deren Bewertung (oder Schätzung)
- - beachte: Sponsor stellt Sachleistungen gegen Werbung zur Verfügung
- - tauschähnliche Umsätze – ggf. ordnungsgemäße Rechnungs-ausstellung mit Umsatzsteuerausweis

# Finanzierung von Vereinen und Stiftungen

## Welche Quellen nutzen Sie?

Ziel des Finanzmanagements von NPOs besteht darin

- Sichere finanzielle Situation
- Missionserfüllung sicherstellen

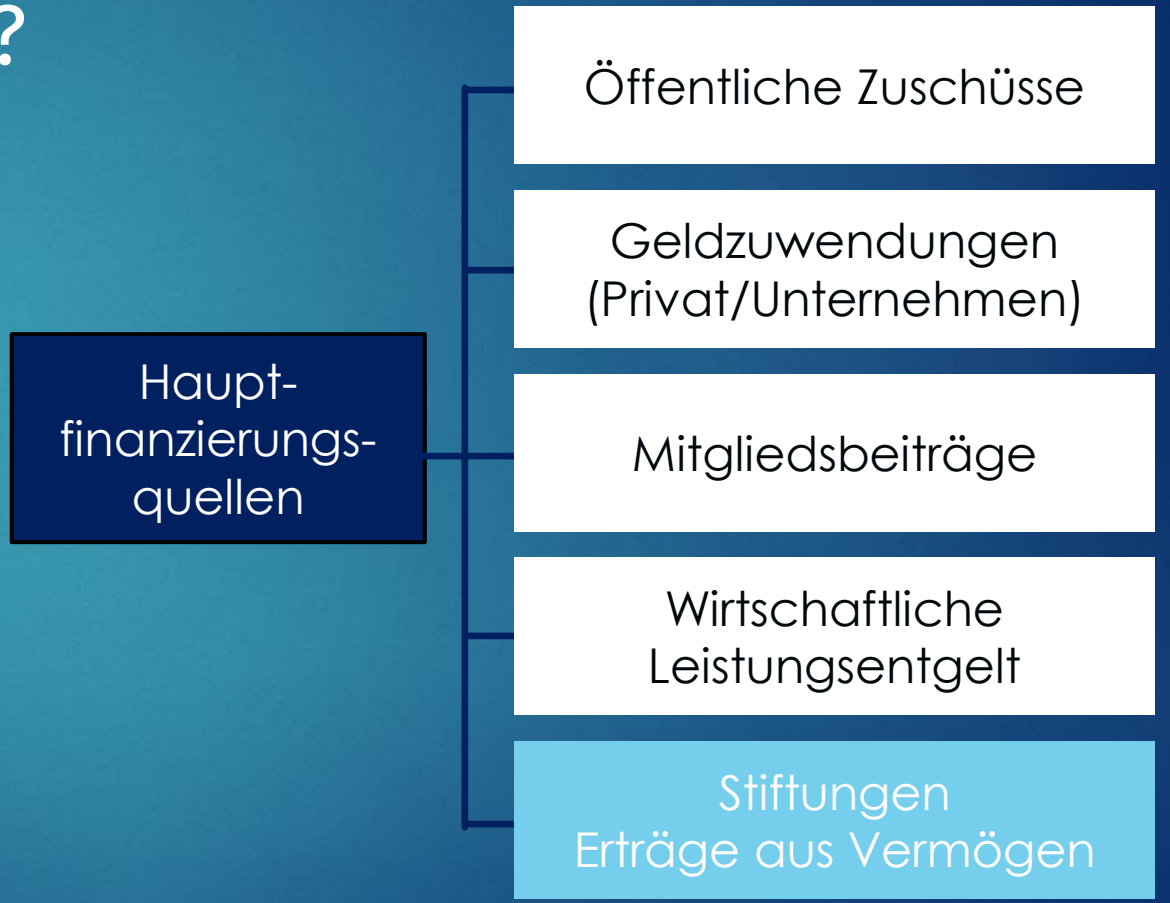

# Gliederung

- Gemeinnützigkeitsrecht: Zwecke, Voraussetzungen, Kooperationen
- Mittelverwendung/Rücklagen
- Formelle Voraussetzungen
- Zweckbetrieb / wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Spende und Sponsoring
- Steuererklärung, Ehrenamtsmanagement und Honorargestaltung

# STEUERERKLÄRUNGSPFLICHTEN

# Gemeinnützigkeitserklärung



Laut Finanzverwaltung:

- Steuerbefreiung soll mindestens aller drei Jahre überprüft werden
- wenn keine umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen
- Schwerpunkt liegt auf letztem Jahr

- Vordruck Gem 1

- Freistellungsbescheid

# Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung

Partielle Steuerpflicht – steuerpflichtiger wirtschaftlicher GB

Körperschaftsteuer:

- Vordruck KSt 1
- Anlage WA bei einbehaltener KapESt (S)

Gewerbesteuer:

- GewSt 1A

# Umsatzsteuerpflicht

1. gemeinnützige Körperschaften sind auch Unternehmer

2. Gemeinnützigkeit führt nicht zu einer allgemeinen Steuerbefreiung

3. Unternehmerisch tätige gem. Körperschaft hat steuerlich zwei Sphären:

Ideellen Bereich (nichtunternehmerisch)

wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Vermögensverwaltung (unternehmerisch)

# Broschüre: Vereine und Steuern

kostenlose Bestellung:

https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11465

# Satzung



In Satzung festlegen z.B.:

- „Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung gezahlt wird.“

- Den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gibt es nur, wenn nicht schon für die gleiche Tätigkeit § 3 Nr. 26 EStG angewendet wird ! (vgl. in Anlage § 3 Nr.26a EStG)
- Kombination für verschiedenartige Tätigkeiten möglich!

- z.B. Trainer und Schatzmeister

# Ehrenamts- und Freiwilligenmanagement

Ehrenamtliche begleiten ein Amt auf Dauer (z. B. Schatzmeister oder Vorstandsvorsitzender beim DRK Ortsverein Bad Honnef e. V.)

Freiwillige werden temporär für bestimmte Projekte oder Tätigkeiten eingesetzt (z. B. Mitarbeit im Arbeitskreis Meere bei Greenpeace Hamburg)

# Wesentliche Unterschiede zum klassischen Arbeitsverhältnis sind …

- … die Motivation und das besondere Zugehörigkeitsgefühl sowie
- … das Fehlen von Arbeitsverträgen und somit kein juristischer Arbeitszwang.

# Übungsleiterfreibetrag

„Übungsleiterpauschale“ Freibetrag in Höhe von EUR 3.000 € p.a. aber nur, wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Steuerpflichtige muss als ÜL, Ausbilder, Betreuer oder in vergleichbarer Weise tätig sein
2. Tätigkeit muss nebenberuflich sein
3. Tätigkeit erfolgt im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft
4. Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger Zwecke oder im hoheitlichen Bereich der jPöR

Übungsleiterfreibetrag

EUR 3.000 sind jahresbezogen, muss nicht auf Monate aufgeteilt werden, ist aber interessant bei Empfängern von Sozialleistungen

schriftliche Bestätigung, das der Arbeitnehmer (Empfänger) den Freibetrag nicht schon in einem anderem Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt

z. B. die Tätigkeit eines Sporttrainers, eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten

# Nebenberuf

➲ primär ist der Zeitaufwand Maßstab

- bezogen auf das Kj. darf die Tätigkeit nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs ausmachen
- jede Tätigkeit ist für sich zu betrachten

- verschiedene gleichartige Tätigkeiten sind zusammen zu würdigen
- z.B. Trainer im Jugendsport und Ausbilder
- bei einem Bildungsverein sind getrennt zu würdigen

# Nebenberuf

WICHTIG:

- Gewährung des Freibetrages setzt nicht voraus, dass außer der Nebentätigkeit auch ein Hauptberuf ausgeübt wird !

- daher können auch Studenten, Hausfrauen/-männer, Rentner oder Arbeitslose den FB nutzen

# Ehrenamtspauschale

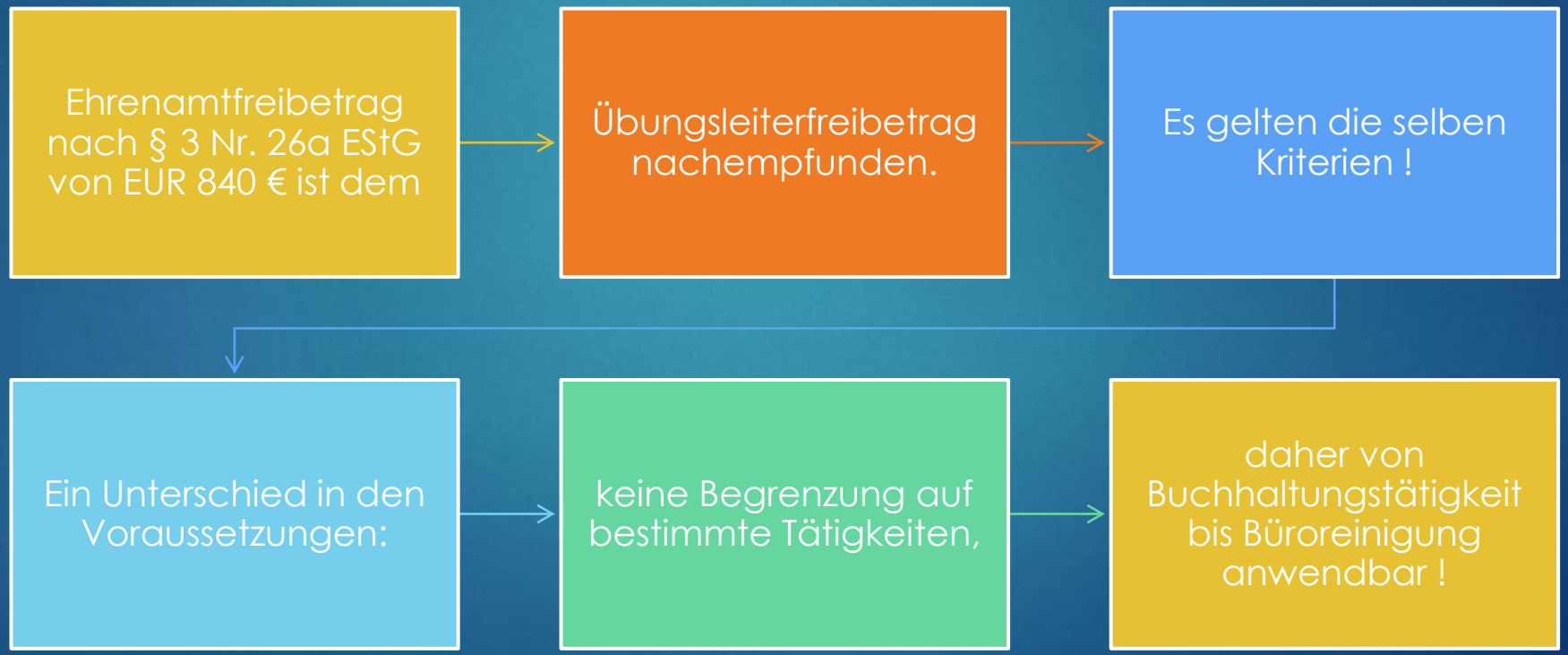

## Ehrenamtspauschale

- den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG gibt es nur, wenn nicht schon für die gleiche Tätigkeit§ 3 Nr. 26 EStG angewendet wird ! (vgl. in Anlage § 3 Nr.26a EStG)
- Kombination für verschiedenartige Tätigkeiten möglich!
- z.B. Übungsleiter und Vorstandstätigkeit

# Ansprüche an die Arbeit mit Ehrenamtlichen nach Birnkraut

# Anreize social Media

- individuelle Anreize bestehen in den Bereichen Selbstverwirklichung, persönliche Wertvorstellung, berufliche Qualifikation, sozialer Kontakt, Image oder Netzwerken
- es können auch mehrere Motive zusammen vorkommen
- großer Vorteil gegenüber kommerziell arbeitenden Unternehmen.
- insbesondere im Bereich der Social Media haben die NPOs weniger das Problem, geeignete Inhalte zu finden
- ihre Mission ist per se ihr Inhalt und durch die Satzung das Leitbild festgeschrieben

# Dienstleistungen



- Internet-Plattformen wie buerger-helfen-buergern.com, govolunteer.com , vostel.de oder gute-tat.de
- Freiwilligenagenturen, früher Ehrenamtsbörsen genannt
- Freiwilligenagenturen bringen Anbieter und Nachfrager ehrenamtlich erbrachter Leistungen zusammen
- Bürger, die sich gerne ehrenamtlich engagieren möchten, können sich unter Angabe ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und zeitlichen Verfügbarkeit in eine Datenbank aufnehmen lassen
- Organisationen, die (qualifizierte) ehrenamtliche Unterstützung benötigen, können in dieser Datenbank gezielt nach einem Wunschprofil suchen lassen.
- Versicherungen / Finanzdienstleister (Knappschaft 100 € pro Mitglied / Swiss Life Sponsorenpaket 2 bis 3 T€)

# Zeitspenden



- Im Idealfall gelingt es einer Organisation, jede benötigte Dienstleistung als Zeitspende einzuwerben, statt sie bezahlen zu müssen
- dieses Interesse deckt sich mit dem vieler Unternehmen, für die es – ähnlich wie bei Sachspenden – interessanter ist, im Rahmen ihres CSR-Engagements einer Organisation eine Dienstleistung bzw. Zeit zu spenden
- ermöglicht ein Unternehmen seinen Mitarbeitern, sich während der Arbeitszeit ehrenamtlich bzw. freiwillig zu engagieren, wird von Corporate Volunteering gesprochen
- dabei fördert ein Unternehmen entweder ein bereits bestehendes Engagement seiner Mitarbeiter durch Arbeitsfreistellung oder finanzielle Bezuschussung, oder organisiert selbst Projekte gemeinnütziger Art für die Mitarbeiter
- wegen des temporären Transfers eines Mitarbeiters aus seinem normalen Aufgabenbereich in ein anderes Aufgabenfeld, wird manchmal auch von Secondment gesprochen

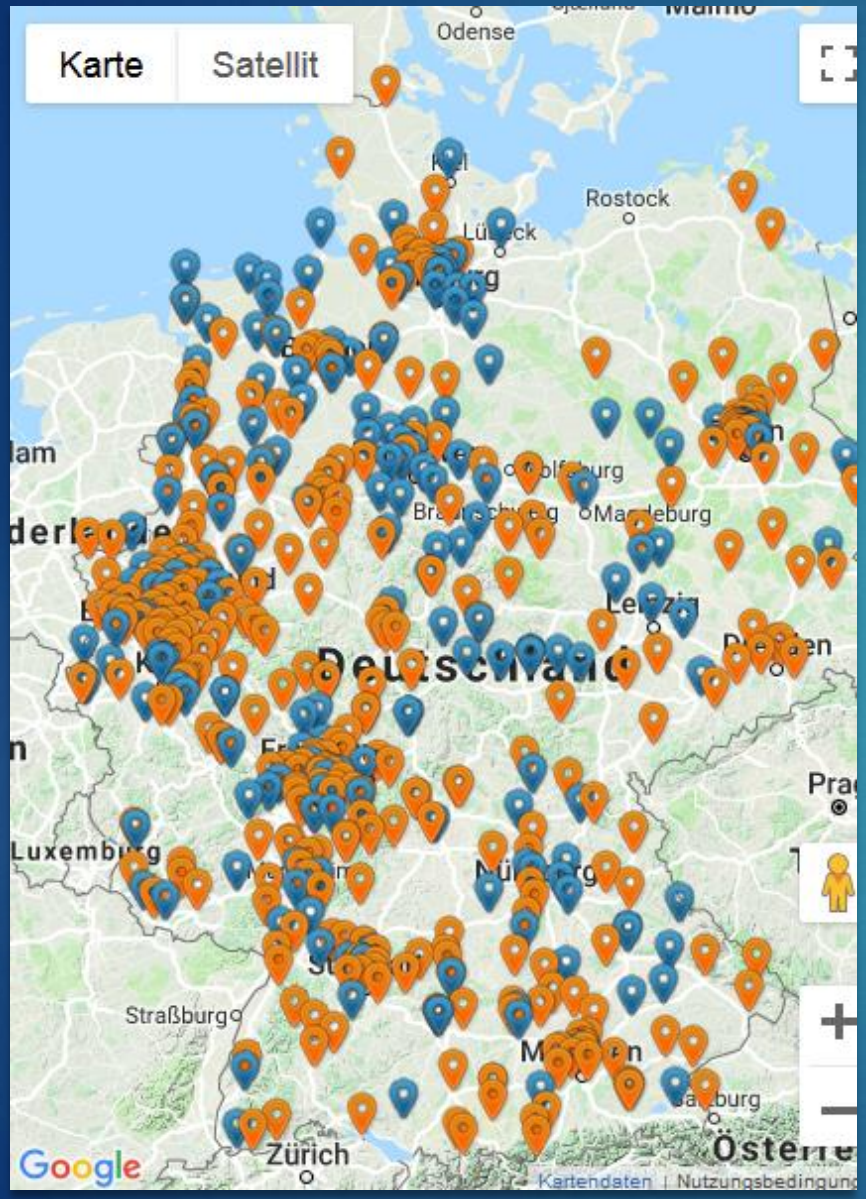


# Suche nach Ehrenamtlichen

freiwilligen AGENTUR
Halle - Saalkreis e.V.
Für Freiwillige
Für Organisationen
Für Unternehmen
Themen und Projekte
Über uns
FREIWILLIGEN-AGENTUR
#20JahreEngagiert
HALLE-SAALKREIS E.V.
Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis e.V.

# Buchführung und Steuerberatung

Steuerberater Dr. Sascha Martin

- Laufende Finanzbuchhaltung nach Vereinskontenrahmen SKR49
- Jahresabschlusserstellung unter Berücksichtigung Gemeinnützigkeitsrecht
- Steuererklärungen (Gemeinnützigkeitserklärung, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer)

Kontakt:

Steuerberatung Dr. Sascha Martin

Straße der Jugend 12a

D-04860 Torgau

Ansprechpartner: Dr. Martin Schunk

m.schunk@saschamartin.net

# Organisations- und Finanzberatung

Wetando Unternehmensberatung

- Finanzierung und Fundraising
- Organisationsentwicklung (Leitbild, Wirkungsanalyse, Transparenz)
- Restrukturierung und Umstrukturierung (z.B. Umwandlung Verein in gGmbH)

Kontakt:
Wetando Unternehmensberatung
Käthe-Kollwitz-Straße 1
04109 Leipzig
Ansprechpartner: Dr. Martin Schunk
0341 64031820
info@wetando.de

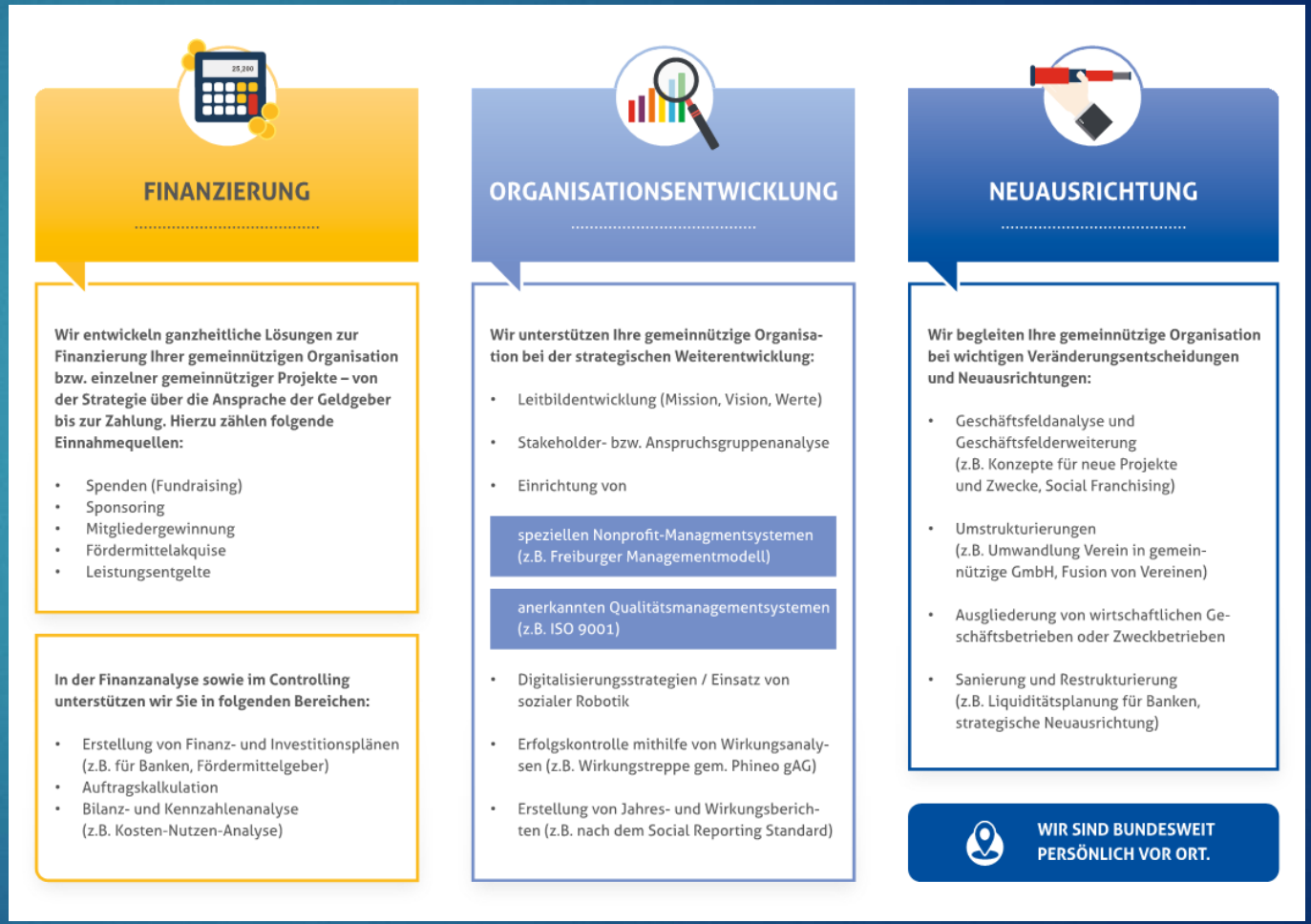

**Kontaktdaten:**

**wetando Unternehmensberatung**

**Dr. Martin Schunk**

**https://wetando.de/vereinsberatung-stiftungsberatung/**

**m.schunk@wetando.de**

**0341 64031820**

wetando
UNTERNEHMENSBERATUNG

*Die Struktur folgt der Vision.*

# Datenschutz

- Die Arbeitsunterlagen ergeben ohne mündliche Erläuterungen ein unvollständiges Bild.
- Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Autors. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen.